



GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG DER GEWERKSCHAFT GPA

**beschlossen am GPA-Bundesforum
am 9. September 2021 in Wien**

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Redaktion: Karl Dürtscher, Heinz Dohnal

Layout: Abteilung Organisation und Marketing

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Stand: November 2021

GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG

DER GEWERKSCHAFT GPA

beschlossen am GPA-Bundesforum am 9. September 2021
in Wien

INHALT

§ 1 Örtlicher und sachlicher Bereich	6
§ 2 Zweck und Aufgaben der GPA	6
§ 3 Strukturelemente	8
§ 4 Organe der GPA	8
§ 5 Das Bundesforum	9
§ 6 Einberufung des Bundesforums	10
§ 7 Anträge an das Bundesforum	10
§ 8 Delegierte zum Bundesforum	10
§ 9 Der Bundesvorstand	11
§ 10 Das Bundespräsidium	13
§ 11 Die/der Vorsitzende der GPA	14
§ 12 Die Bundeskontrolle	14
§ 13 Die Bundesgeschäftsführung	15
§ 14 Zeichnung	15
§ 15 Funktionsgebühren	16
§ 16 Bestellung der LandesgeschäftsführerInnen sowie Anstellung der GPA-MitarbeiterInnen	16
§ 17 Die Bundesländer	17
§ 18 Organe der Bundesländer	18
§ 19 Das Landesforum	18
§ 20 Der Landesvorstand	20
§ 21 Das Landespräsidium	21
§ 22 Die Landeskontrolle	22
§ 23 Das Bezirksforum	23
§ 24 Die gewerkschaftliche Betriebsgruppe	24
§ 25 Die Wirtschaftsbereiche	25
§ 26 Die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche	25
§ 27 Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaft)	27
§ 28 Kollektivvertragsverhandlungen mit anderen Gewerkschaften	28
§ 29 Die Landeskonferenzen der Wirtschaftsbereiche	28
§ 30 Landesausschüsse der Wirtschaftsbereiche	29

§ 31 Konzernvertretungen und Zentralbetriebsräte	30
§ 32 Die Interessengemeinschaften	30
§ 33 Die Themenplattformen	31
§ 34 Die Frauen	33
§ 35 Die Jugend	38
§ 36 Die PensionistInnen	43
§ 37 Die Fraktionen	44
§ 38 Gender Mainstreaming / Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt	45
§ 39 Wahlen und Beschlüsse	45
§ 40 Ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen - Quote	47
§ 41 Mitgliedschaft	47
§ 42 Rechte der Mitglieder	47
§ 43 Pflichten der Mitglieder	48
§ 44 Ende der Mitgliedschaft	48
§ 45 Aufbringung der Mittel	48
§ 46 Das Schiedsgericht	48
§ 47 Übergangsbestimmung aus der Fusion mit der Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier	49
§ 48 Auflösung der GPA	49

§ 1 ÖRTLICHER UND SACHLICHER BEREICH

- (1) Die Gewerkschaft GPA (im Folgenden „GPA“ genannt) ist die Einheitsorganisation der Angestellten in Österreich. Dieser Angestelltenbegriff bezieht sich auf das Angestelltengesetz bzw. das Gutsangestelltengesetz. ArbeitnehmerInnen, die diesen Gesetzen unterliegen sowie in den Bereichen Druck, Journalismus und Papier beschäftigt sind, werden in der GPA organisiert. Die GPA vertritt darüber hinaus Beschäftigte, wenn sie in ihrer konkreten beruflichen Situation Angestelltentätigkeiten ausüben, die sich auf jede Form der Beschäftigung beziehen, egal ob es sich um Vollzeitbeschäftigung, Teilzeit oder atypische Arbeitsverhältnisse (Werkvertrag, freier Dienstvertrag, geringfügige Beschäftigung, Crowdworker usw.) handelt. Die GPA organisiert im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auch EinzelunternehmerInnen (neue Selbstständige), die überwiegend in Abhängigkeit von Unternehmen stehen. Sie ist darüber hinaus zur Vertretung jener ArbeitnehmerInnengruppen bzw. Bereiche berufen, für die sie durch Beschlüsse des Österreichischen Gewerkschaftsbundes als organisationszuständig erklärt wird sowie für jene Beschäftigten, auf die von der GPA abgeschlossene Kollektivverträge Anwendung finden.
- (2) Die GPA hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit über das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Die GPA ist eine dem Österreichischen Gewerkschaftsbund angeschlossene Gewerkschaft.
- (3) Zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder kann die GPA über die Grenzen der Republik Österreich Aktivitäten entwickeln.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DER GPA

- (1) Die GPA hat die Verpflichtung, den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) angestrebten Zweck und die Aufgaben im Rahmen ihres örtlichen und sachlichen Geltungsbereiches zu erfüllen und die hierfür notwendigen Einrichtungen und Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Sie hat dabei auf die gesamtgewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen und Angelegen-

heiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises hinausgehen, im Einvernehmen mit dem ÖGB und seinen Organen durchzuführen bzw. sie an diese abzutreten.

- (3) Sie ist bei der Durchführung der ihr zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben an die Beschlüsse der Organe des ÖGB sowie an die Statuten und die Geschäftsordnung des ÖGB gebunden.
- (4) Die GPA arbeitet an der Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft mit. In diesem Sinne bekämpft die GPA Faschismus, Rechtsextremismus, Sexismus, Fremdenfeindlichkeit, alle totalitären Systeme sowie die Diskriminierung von Minderheiten.
- (5) Das Engagement für Frieden und Abrüstung ist ein wesentlicher gesellschaftspolitischer Eckpfeiler der GPA.
- (6) Die GPA bekennt sich zur Einbindung und Umsetzung ökologischer Grundsätze, insbesondere zu Maßnahmen für eine nachhaltige Klimapolitik in allen Bereichen der Gewerkschaftspolitik.
- (7) Die GPA ist die Organisation zur Durchsetzung der Interessen und zur Hebung des Lebensstandards der Angestellten sowie jener Personen, für die die GPA organisationszuständig gemäß § 1 dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist.
- (8) Interessendurchsetzung bezieht sich auf alle Bereiche der Gesellschaft. Durch Mitbestimmung auf allen Ebenen wollen wir sicherstellen, dass die geschaffenen Werte gerecht verteilt werden.
- (9) Die GPA bezieht bewusst die geschlechterspezifische Sichtweise in alle politische Prozesse, Entscheidungen und Maßnahmen sowie deren geschlechtsspezifischen Auswirkungen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.
- (10) Die Jugend hat in der GPA einen besonderen Stellenwert. Ihre Politisierung ist ein wichtiges Ziel. Die GPA fördert, betreut und vertritt daher aktiv Lehrlinge, junge Angestellte, SchülerInnen und StudentInnen.

- (11) Die GPA vertritt auch die Interessen von Arbeitslosen, in der Karenz befindlichen Personen, BerufsunterbrecherInnen sowie Zivildienstler und PräsenzdienstlerInnen. Die Aufgaben sind die Beratung und Organisierung dieser Menschen, wobei mit großer Sensibilität auf die unterschiedlichen Interessen Bedacht genommen wird.
- (12) Ein besonderes Augenmerk legt die GPA auf die Integration von Menschen mit anderen gesellschaftlichen und sozialen Bedürfnissen in die Arbeitswelt. Sie berät und betreut diese in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und fördert die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen in Wirtschaft und Gesellschaft.
- (13) Die GPA bringt den pensionierten GPA-Mitgliedern hohe Wertschätzung entgegen. Durch Engagement in der Sozialpolitik und Mitarbeit in der Sozialversicherung nimmt sie Einfluss auf die Lebenssituation der PensionistInnen mit dem Ziel, deren Lebensstandard zu sichern.
- (14) Daraus werden insbesondere folgende Aufgaben abgeleitet, wobei für alle Entsendungen der § 40 (Quote) zu berücksichtigen ist:
- a. die Wahrung einer einheitlichen Gewerkschaftsorganisation,
 - b. die Vorbereitung und die Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen der gemäß § 1 (1) angeführten Beschäftigten,
 - c. die Verbesserung und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie der Arbeitsbeziehungen der gemäß § 1 (1) angeführten Beschäftigten,
 - d. die Unterstützung der Mitglieder bei Durchführung gewerkschaftlicher Aktionen und Kampfmaßnahmen sowie die Beschlussfassung über Streikaktionen,
 - e. die Mitwirkung an der Schaffung und die Sicherung von Arbeitsplätzen,
 - f. die Mitwirkung an der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen,
 - g. der Abschluss von Kollektivverträgen mit den VertragspartnerInnen,
 - h. die Unterstützung bei der Erarbeitung von Einzel- und Betriebsvereinbarungen, die Durchführung von Rechtsberatung und die Unterstützung bei Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis und dem Sozialrecht gemäß dem Rechtsschutzregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA,
 - i. die Förderung der betrieblichen Gleichstellung und Gleichbehandlung,
 - j. die Erhebung, Sammlung und Verwertung statistischen Materials,
 - k. das Verfassen von Memoranden, Petitionen und Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter und Behörden,
 - l. die Schaffung und die Durchsetzung einer tatsächlichen Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch gesetzlich verankerte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Gewerkschaften und der Betriebsratskörperschaften auf die Führung und Organisation der Betriebe, Unternehmungen und Konzerne auf nationaler und internationaler Ebene,
 - m. die Nominierung von VertreterInnen in öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie die Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen durch Aufstellen von KandidatInnenlisten,
 - n. die Sicherstellung von Kommunikation und Information,
 - o. die gewerkschaftliche Ausbildung und Schulung der Mitglieder und FunktionärInnen,
 - p. die Unterstützung bildungs- und berufsfördernder Einrichtungen,
 - q. das Anbieten von qualifizierten Dienstleistungen für Mitglieder und FunktionärInnen,
 - r. die individuelle Unterstützung von Mitgliedern gemäß dem Unterstützungsregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA,

- s. die Mitarbeit in internationalen Organisationen und Gewerkschaftsorganisationen, die Entsendung von Delegierten und VertreterInnen in internationale Körperschaften, die Pflege bilateraler Kontakte zu ausländischen Gewerkschaften sowie die Kooperation mit freien Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbänden aus den EU-Staaten und darüber hinaus aus der ganzen Welt,
- t. die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherung,
- u. die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Beratung und die Unterstützung von arbeitslos gewordenen Mitgliedern sowie die Beratung von Arbeitslosen und deren Aufnahme als Mitglied, soweit sie von ihrer Ausbildung bzw. ihrem Berufswunsch her Angestellte sind oder die vor ihrer Arbeitslosigkeit unter eine der Gruppen gemäß § 1 (1) fallen,
- v. die Initiierung und die Auswertung wissenschaftlicher Grundlagenarbeit auf verschiedenen Gebieten, die sich durch diese Aufgaben ergeben,
- w. die Mitwirkung an der Schaffung menschengerechter Arbeitsplätze, die den Gesundheitsschutz der Angestellten Gewähr leisten,
- x. die Wahrung, die Organisation und die Umsetzung der Lebensumfeldinteressen der gemäß § 1 (1) angeführten Beschäftigten.

§ 3 STRUKTURELEMENTE

- (1) Zur bestmöglichen Erfassung und Betreuung der Mitglieder werden diese in folgenden Strukturelementen erfasst:
 - a. die Wirtschaftsbereiche,
 - b. die Bundesländer,
 - c. die Interessengemeinschaften,
 - d. die Themenplattformen.

- (2) Darüber hinaus sind zur Vertretung gemeinsamer Interessen bestimmte Gruppen von Mitgliedern, die sich über mehrere Strukturelemente verteilen, Rahmenbedingungen durch folgende Bereiche zu schaffen:

- a. die Frauen,
- b. die Jugend,
- c. die PensionistInnen.

§ 4 ORGANE DER GPA

- a. Das Bundesforum,
- b. der Bundesvorstand,
- c. das Bundespräsidium,
- d. die Bundeskontrolle,
- e. die Organe der Bundesländer:
 - die Landesforen,
 - die Landesvorstände,
 - die Landespräsidien,
 - die Landeskontrollen,
 - die Bezirksforen,
 - die Landeskonferenzen der Wirtschaftsbereiche,
 - die Landesausschüsse der Wirtschaftsbereiche,
- f. die Betriebsgruppen,
- g. die Organe der Wirtschaftsbereiche:
 - die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche,
 - die Gemeinschaften von verschiedenen Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaft),
- h. die Organe der permanenten Interessengemeinschaften:
 - die Interessengemeinschaften.

§ 5 DAS BUNDESFORUM

(1) Das Bundesforum ist das höchste Organ der GPA. Die Beschlüsse des Bundesforums sind für alle Mitglieder bindend.

(2) Zusammensetzung:

- a. die von den Landesforen, den Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche und den permanenten Interessengemeinschaften gewählten Delegierten,
- b. die zusätzlichen Delegierten gemäß § 8 (6) bis (10),
- c. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes,
- d. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundeskontrolle,
- e. die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung,
- f. die LandesgeschäftsführerInnen und deren StellvertreterInnen,
- g. die Bundesfrauensekretärin,
- h. die/der BundesjugendsekretärIn,
- i. die AbteilungsleiterInnen der GPA,
- j. die betriebsbetreuenden SekretärInnen der Bundesländer,
- k. die WirtschaftsbereichssekretärInnen,
- l. die InteressengemeinschaftssekretärInnen,
- m. die durch Beschluss des Bundesvorstandes teilnahmeberechtigten Beschäftigten der GPA.

(1) Die unter lit. d. bis m. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.

(3) Aufgaben:

- a. die Beschlussfassung der endgültigen Tagesordnung,
- b. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung,
- c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Bundesvorstandes,
- d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Gewerkschaftsorganisation wie Mitglieder- und Betriebsratsmitgliederentwicklung sowie Kollektivvertragspolitik, Finanzbericht, Kontrollbericht auf Basis des Berichtes der/des BundesgeschäftsführersIn bzw. der Bundeskontrolle,
- e. die Beobachtung und die Analyse großer Entwicklungstrends und die sich daraus ergebende Erarbeitung von Strategien,
- f. die politische Positionierung der GPA sowie die Beschlussfassung der an das Bundesforum gestellten Anträge,
- g. die Beschlussfassung der Geschäfts- und Wahlordnung der GPA,
- h. die Entlastung des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführung,
- i. die Behandlung von Beschlüssen die der Bundesvorstand sistiert hat,
- j. die Kenntnisnahme der Zusammensetzung der von den Organen der GPA in den Bundesvorstand gewählten Delegierten,
- k. die Wahl der/des Vorsitzenden der GPA,
- l. die Wahl von sechs StellvertreterInnen der/des Vorsitzenden der GPA,
- m. die Wahl von weiteren 25 direkt gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes: davon 20 auf Vorschlag der anerkannten Fraktionen gemäß einem vom Bundesvorstand zu beschließenden Aufteilungsschlüssel auf Basis der

gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und auf dem Prinzip der Gewichtung gemäß § 39 (9) zum 31.12. des Vorjahres, davon fünf fraktionell Ungebundene auf Vorschlag des Bundespräsidiums - BewerberInnen, die mindestens sechs Monate Mitglied sind, können ihr Interesse bis sechs Wochen vor dem Bundesforum dem Bundespräsidium bekannt geben,

n. die Wahl von zehn Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern der Bundeskontrolle.

§ 6 EINBERUFUNG DES BUNDESFORUMS

(1) Das Bundesforum wird vom Bundesvorstand alle fünf Jahre einberufen. Die Mitglieder der GPA sind drei Monate vor dem Bundesforum zu verständigen. Die Einberufung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch allfällige Anträge des Bundesvorstandes und die Tagesordnung zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der einzuladenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes.

(4) Der Bundesvorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesforums verpflichtet, wenn

a. dies von mindestens drei Bundesländern, die ein Drittel des Gesamtmitgliederstandes repräsentieren verlangt wird oder

b. dies von mindestens einem Drittel des Gesamtmitgliederstandes repräsentierenden Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche verlangt wird oder

c. dies die Bundeskontrolle gemäß § 12 beschließt.

(5) In diesen Fällen muss der Bundesvorstand innerhalb von fünf Monaten zusammentreten und die Einberufung beschließen. Das außerordentliche Bundesforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Bundesvorstandes stattfinden.

§ 7 ANTRÄGE AN DAS BUNDESFORUM

(1) Antragsberechtigt sind:

a. der Bundesvorstand,

b. das Bundespräsidium,

c. die Bundeskontrolle,

d. die Organe der Bundesländer,

e. die Organe der Wirtschaftsbereiche,

f. die Organe der permanenten Interessengemeinschaften,

g. die Frauen,

h. die Jugend,

i. die PensionistInnen,

j. die Mitglieder der GPA.

(2) Anträge der Organe und Mitglieder sind spätestens zehn Wochen vor dem Stattfinden des Bundesforums bei der Bundesgeschäftsführung einzubringen. Ausgenommen davon ist das Bundesfrauenforum, wenn es gemäß § 34 (4) im Vorfeld des Bundesforums tagt. Anträge des Bundesfrauenforums können direkt am Bundesforum eingebracht werden, ohne dass den Anträgen die Dringlichkeit zugewiesen werden muss.

(3) Später eingelangte Anträge oder Anträge, die direkt beim Bundesforum gestellt werden, können zur Behandlung nur dann zugelassen werden, wenn ihnen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit zuerkannt wird. Ausgenommen davon ist das Bundesfrauenforum gemäß (2).

§ 8 DELEGIERTE ZUM BUNDESFORUM

(1) Die Delegierten zum Bundesforum werden durch die Landesforen, die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und die permanenten Interessengemeinschaften gewählt.

- (2) Die Mandate der Delegierten gelten für die Funktionsperiode, ebenso für außerordentliche Bundesforen.
 - (3) Die Delegiertenzahl wird nach dem Mitgliederstand des vor dem Bundesforum gelegenen 31.12. berechnet, wenn die delegierungsberechtigten Strukturelemente im gleichen Jahr tagen wie das Bundesforum – sollte dies nicht der Fall sein, dann gilt deren Mitgliederstand des 31.12. der vor seiner Wahl liegt.
 - (4) Auf je 1.500 Mitglieder eines Bundeslandes, eines Wirtschaftsbereiches und einer permanenten Bundesinteressengemeinschaft entfällt ein/e Delegierte/r. Bruchteile über ein Drittel zählen voll.
 - (5) Wenn eine permanente Interessengemeinschaft mehr als 500 Mitglieder hat, dann entsendet sie einen Delegierten.
 - (6) Die Frauen entsenden vier Delegierte.
 - (7) Die Jugend entsendet sieben Delegierte.
 - (8) Die PensionistInnen entsenden vier Delegierte.
 - (9) Je anerkannte Fraktion werden gemäß § 37 zwei Delegierte entsendet.
 - (10) Der Bundesvorstand entsendet weitere Delegierte gemäß § 9 (4) lit. s.
- c. ein weiteres Mitglied je Landesorganisation für 8.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - d. ein weiteres Mitglied je Landesorganisation für je weitere 10.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - e. ein Mitglied je Wirtschaftsbereich als Grundmandat,
 - f. ein weiteres Mitglied je Wirtschaftsbereich für je 8.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - g. ein Mitglied je permanenter Bundesinteressengemeinschaft,
 - h. ein Mitglied je Themenplattform auf Bundesebene, wobei die Themenplattformen zum Zeitpunkt der Einberufung des Bundesvorstandes aktiv an der Themenbearbeitung tätig sein müssen,
 - i. ein Mitglied je anerkannte Fraktion gemäß § 37,
 - j. drei Mitglieder der PensionistInnen,
 - k. vier Mitglieder der Jugend,
 - l. die 25 direkt vom Bundesforum gewählten Mitglieder Verweis §5 (3) lit. m.,

§ 9 DER BUNDESVORSTAND

- (1) Der Bundesvorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzenden der GPA und der/dem BundesgeschäftsführerIn nach Beschluss im Bundespräsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der einzuladenden stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangt.
- (2) Zusammensetzung:
 - a. das Bundespräsidium,
 - b. ein Mitglied je Landesorganisation als Grundmandat,
 - c. ein weiteres Mitglied je Landesorganisation für 8.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - d. ein weiteres Mitglied je Landesorganisation für je weitere 10.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - e. ein Mitglied je Wirtschaftsbereich als Grundmandat,
 - f. ein weiteres Mitglied je Wirtschaftsbereich für je 8.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - g. ein Mitglied je permanenter Bundesinteressengemeinschaft,
 - h. ein Mitglied je Themenplattform auf Bundesebene, wobei die Themenplattformen zum Zeitpunkt der Einberufung des Bundesvorstandes aktiv an der Themenbearbeitung tätig sein müssen,
 - i. ein Mitglied je anerkannte Fraktion gemäß § 37,
 - j. drei Mitglieder der PensionistInnen,
 - k. vier Mitglieder der Jugend,
 - l. die 25 direkt vom Bundesforum gewählten Mitglieder Verweis §5 (3) lit. m.,
 - m. bis zu sechs zusätzliche Mitglieder durch Beschluss des Bundesvorstandes, von diesen sind bis zu zwei durch die Frauen zu besetzen, bis zu vier Mitglieder dienen zur zusätzlichen Berücksichtigung von gewerkschaftspolitischen Aufgaben,
 - n. die ordentlichen Mitglieder der Bundeskontrolle,
 - o. die VertreterInnen der GPA im ÖGB-Bundesvorstand, soweit sie nicht schon Mitglieder des Bundesvorstandes sind,
 - p. die/der KonzernekoordinatorIn gemäß § 31 (5) soweit sie/er nicht schon Mitglied des Bundesvorstandes ist,

- q. die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung,
 - r. die LandesgeschäftsführerInnen und deren StellvertreterInnen,
 - s. die Bundesfrauensekretärin,
 - t. die/der BundesjugendsekretärIn,
 - u. die AbteilungsleiterInnen der GPA,
 - v. die/der RedakteurIn des MitgliederMagazins sowie die/der InternetredakteurIn,
 - w. die weiteren Angestellten der GPA gemäß Beschluss des Bundesvorstandes.
- (3) Die unter lit. n. bis w. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.
- (4) Aufgaben:
- a. die politische Positionierung der GPA,
 - b. die Beschlussfassung des Arbeitsprogrammes,
 - c. die Beschlussfassung des Budgets und des Reservebudgets,
 - d. die Genehmigung allfälliger Finanzierungsvereinbarungen mit dem ÖGB,
 - e. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Entlastung der Bundesgeschäftsführung,
 - f. die Beschlussfassung in allen entscheidenden Gewerkschaftsfragen sowie notwendigen Ergänzungswahlen, die dem Bundesforum vorbehalten sind, wobei diese gefassten Beschlüsse dem nachfolgenden Bundesforum zu berichten sind,
 - g. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen gemäß der politischen Positionierung der GPA,
 - h. die Beschlussfassung über die Anzahl und die Zuständigkeit der Wirtschaftsbereiche,
 - i. die Beschlussfassung über die Einsetzung der Gemeinschaften von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaft),
 - j. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Veränderung und die Auflösung permanenter Interessengemeinschaften auf Antrag des Präsidiums,
 - k. die Beratung und die Positionierung zu den Ergebnissen von Themenplattformen,
 - l. die Beratung über den Bericht der Bundesgeschäftsführung zur Mitglieder- und Betriebsratsmitgliederentwicklung,
 - m. die Beschlussfassung über die Bestellung einer/ eines BundesgeschäftsführersIn und deren/ dessen StellvertreterIn sowie allfälligen weiteren Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung,
 - n. die Abberufung von Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung,
 - o. die Wahl der Delegierten zum ÖGB-Bundeskongress,
 - p. die Beschlussfassung der Kooptierung in das Bundespräsidium, wenn ein gewähltes Mitglied ausgeschieden ist,
 - q. die Beschlussfassung der Delegierten in den ÖGB-Bundesvorstand,
 - r. die Einberufung des Bundesforums,
 - s. die Beschlussfassung über weitere stimmberechtigte Delegierte zum Bundesforum, wobei deren Zahl nicht mehr als ein Zehntel der Mitglieder der Bundesländer, der Wirtschaftsbereiche und der permanenten Bundesinteressengemeinschaften ausmachen darf,
 - t. die Festlegung der Anzahl weiterer Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 20 (2) lit. f.,
 - u. die Beschlussfassung über die Teilnahme weiterer Angestellten der GPA am Bundesvorstand gemäß (2) lit. w.,

- v. die Beschlussfassung über die Anerkennung der Fraktionen gemäß § 37 (1) lit. a.,
- w. die Beschlussfassung des Zeitpunktes des Ausscheidens eines Mitglieds wegen Beitragsrückstand gemäß § 43 lit. c.,
- x. die Beschlussfassung allfälliger Ausschlüsse aus der GPA gemäß § 44 lit. c.,
- y. die Beschlussfassung über die Beitragshöhe gemäß § 43 lit. c.,
- z. die Beschlussfassung des Spesenregulatives für GPA-FunktionärInnen,
- aa. die Offenlegung der Funktionsgebühren gemäß § 15 (4).

- (5) Der Bundesvorstand kann Beschlüsse der Bundesländer, der Wirtschaftsbereiche bzw. der Interessengemeinschaften sowie der Frauen und der Jugend sistieren.

§ 10 DAS BUNDESPRÄSIDIUM

- (1) Das Bundespräsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden der GPA sowie deren/dessen StellvertreterInnen. Sollte die Vorsitzende der Frauen im Bundespräsidium nicht vertreten sein, gehört sie dem Bundespräsidium mit Stimmrecht an. Die/der Vorsitzende vertritt die GPA nach außen.
- (2) Die VertreterInnen der GPA im ÖGB-Vorstand - soweit sie nicht schon Mitglieder des Bundespräsidiums sind - die/der Vorsitzende der Bundeskontrolle, deren/dessen StellvertreterIn, die/der Vorsitzende der Jugend, die/der Vorsitzende der PensionistInnen, die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung und die/der Betriebsratsvorsitzende der GPA-Beschäftigten sind den Sitzungen des Bundespräsidiums ohne Stimmrecht beizuziehen.
- (3) Die Sitzungen finden auf Einladung der/des Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel monatlich statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der einzuladenden stimmberechtigten Bundespräsidiumsmitglieder anwesend sein muss. Die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.

(4) Aufgaben:

- a. die politische Führung und die laufende politische Positionierung der GPA,
- b. die Strategieentwicklung der GPA,
- c. die Beschlussfassung über gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen,
- d. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Sitzungen des Bundesvorstandes und des Bundesforums,
- e. die Erstellung des Arbeitsprogrammes, des Budgets sowie des Rechnungsabschlusses zur Vorlage im Bundesvorstand,
- f. die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsprogrammes und des Budgetvollzuges - zu diesem Zweck hat die Bundesgeschäftsführung je Quartal bzw. auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder des Bundespräsidiums bei der nächsten Sitzung zu berichten,
- g. die Beschlussfassung über die Einsetzung der Gemeinschaften von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaft) in dringenden Fällen - darüber ist dem Bundesvorstand in der nächsten Sitzung zu berichten,
- h. die Festlegung von Kriterien für die Einsetzung, die Veränderung und die Auflösung permanenter Interessengemeinschaften,
- i. die Antragstellung an den Bundesvorstand über die Einsetzung von permanenten Interessengemeinschaften sowie die erstmalige Genehmigung und allfällige Änderungen des Wahlablaufes,
- j. die Beschlussfassung über die Einsetzung und die Festlegung der Dauer, die spätestens mit dem nächsten Bundesforum endet und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes von Themenplattformen auf Bundesebene gemäß § 33 (3) lit. a., b. und d.,

- k. die Festlegung der Vorgangsweise für die Effizienz- und Effektivitätsprüfung durch die Bundeskontrolle gemäß § 12 (5) lit. d.,
- l. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Delegierungen in den ÖGB-Bundesvorstand,
- m. die Nominierungen und die Entsendungen in Organisationen und Gremien außerhalb der GPA,
- n. der regelmäßige Kontakt zu den WirtschaftspartnerInnen, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und den politischen Parteien,
- o. die Beschlussfassung der Richtlinien für die Bundesgeschäftsführung der GPA.
- p. die Festlegung der Funktionsgebühren gemäß § 15 (4)
- q. die Beschlussfassung in allen entscheidenden Gewerkschaftsfragen sowie notwendigen Ergänzungswahlen, die dem Bundesforum oder Bundesvorstand vorbehalten sind, wobei diese gefassten Beschlüsse dem nach folgenden Bundesvorstand respektive Bundesforum zu berichten sind.

§ 11 DIE/DER VORSITZENDE DER GPA

(1) Aufgaben:

- a. die politische Führung der GPA,
- b. die Vorsitzführung im Bundespräsidium, in der Bundesgeschäftsführung, im Bundesvorstand, im Bundesforum und im Ausschuss zur Bestellung der LandesgeschäftsführerInnen sowie eventuellen StellvertreterInnen,
- c. die Vertretung der GPA im ÖGB und in der Öffentlichkeit,
- d. das Auftrags- bzw. das Weisungsrecht im Zusammenhang mit der politischen Führung der GPA,
- e. die Sicherstellung einer einheitlichen GPA-

Politik, die laufende inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen,

- f. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufs von Sitzungen der Bundesorgane mit der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen,
- g. die/der Vorsitzende ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der GPA und für die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit in den Bundesländern, den Wirtschaftsbereichen und den Interessengemeinschaften mit dem Ziel, dass die GPA möglichst zielgruppenorientiert wahrgenommen wird.

- (2) Die/der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bestellung der/des BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterIn sowie allfälligen weiteren Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung.

§ 12 DIE BUNDESKONTROLLE

- (1) Die Bundeskontrolle setzt sich aus zehn direkt am Bundesforum gewählten Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern zusammen. Sie konstituiert sich unmittelbar im Anschluss des Bundesforums. Auf der konstituierenden Sitzung wählt sie aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden und deren/dessen StellvertreterIn. Bei dieser Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Funktionen durch eine Frau und einen Mann ausgeübt werden. Die/der gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Bundesebene anerkannten Fraktion gemäß § 37 (4) angehören. In die Arbeit der Bundeskontrolle sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einzubeziehen, wobei die Ersatzmitglieder nur dann Stimmrecht haben, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Bundeskontrolle ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden weitere fünf Mitglieder anwesend sind. Die Bundeskontrolle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht. Sie tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.

- (2) Bei einem Beschluss zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesforums müssen alle ordentlichen Mitglieder, im Verhinderungsfall eines Mitglieds sein Ersatz, anwesend sein. Mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder müssen für einen derartigen Antrag stimmen.
- (3) Beschäftigte in der GPA können nicht Mitglieder der Bundeskontrolle sein.
- (4) Mitglieder der Bundeskontrolle können in begründeten Fällen an allen Beratungen von Organen der GPA teilnehmen.
- (5) Aufgaben:
 - a. die Bestellung von Prüfungskomitees aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bundeskontrolle,
 - b. die Überwachung der Einhaltung der Statuten des ÖGB, der Geschäfts- und Wahlordnung der GPA und der Beschlüsse der Bundesorgane,
 - c. die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsprogrammes und des Budgets sowie der Finanzgebarung insgesamt,
 - d. die Überprüfung der Effizienz und Effektivität der im § 3 angeführten Strukturelemente, der Aktivitäten auf Bundesebene und des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern – über den genauen Ablauf und die Bewertung ist die Vorgangsweise im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium festzulegen,
 - e. die Überwachung der Einhaltung der Quote auf Basis der Berichtspflicht gemäß § 40 (3)
 - f. die Berichterstattung über die Kontrollergebnisse an das Bundespräsidium, an den Bundesvorstand und an das Bundesforum,
 - g. die Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Bundesforums.

§ 13 DIE BUNDESGESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Bundesgeschäftsführung der GPA setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen sowie allfälligen weiteren Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung zusammen.
- (2) Die/der BundesgeschäftsführerIn wird auf Vorschlag der/des Vorsitzenden vom Bundesvorstand bestellt.
- (3) Die/der BundesgeschäftsführerIn ist in ihrer/seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Organe der GPA gebunden und der/dem Vorsitzenden, dem Bundespräsidium und dem Bundesvorstand verantwortlich.
- (4) Die StellvertreterInnen der/des BundesgeschäftsführersIn sowie allfälligen weiteren Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung werden auf Vorschlag der/des Vorsitzenden vom Bundesvorstand bestellt. Die StellvertreterInnen vertreten die/den BundesgeschäftsführerIn.
- (5) Die Tätigkeit der/des BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterInnen sowie allfällige weitere Mitglieder der Bundesgeschäftsführung endet mit der ersten Sitzung des Bundesvorstandes nach dem ordentlichen Bundesforum. Die mögliche Abberufung der/des BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterInnen sowie allfällige weitere Mitglieder der Bundesgeschäftsführung erfolgt durch den Bundesvorstand gemäß § 9 (4) lit. n.

§ 14 ZEICHNUNG

- (1) Schriftstücke politischen Inhaltes sind von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Geschäftsfälle, wie der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie die Veranlagung liquider Mittel und die Aufnahme von Krediten, Darlehen, die die GPA und somit den ÖGB finanziell verpflichten, können nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 22 (4) der ÖGB-Statuten rechtswirksam abgeschlossen werden und bedürfen der Zeichnung durch die/den Vorsitzende/n und die/den BundesgeschäftsführerIn.

- (3) Kollektivverträge werden von der/dem Vorsitzenden der GPA, der/dem Vorsitzenden des Wirtschaftsbereiches bzw. der/dem Vorsitzenden der Gemeinschaft mehrerer Wirtschaftsbereiche sowie dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA - und der/dem jeweils zuständigen WirtschaftsbereichssekretärIn unterzeichnet.
- (4) Geschäftsstücke der Bundesländer in Angelegenheiten, die ihnen zur selbstständigen Erledigung zugewiesen wurden, bedürfen der Zeichnung durch die/den Landesvorsitzende/n und durch die/den LandesgeschäftsführerIn.
- (5) Schriftstücke administrativen und organisatorischen Inhaltes werden von den budgetverantwortlichen Personen gezeichnet.

§ 15 FUNKTIONSGEBÜHREN

- (1) Alle FunktionärInnen der GPA üben ihre Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Folgende FunktionärInnen erhalten eine Funktionsgebühr:

die/der Vorsitzende der GPA und deren/ dessen StellvertreterInnen, die/der Vorsitzende der Bundeskontrolle und seine / ihre Stellvertreterin, die Landesvorsitzenden, die Vorsitzenden der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften, die Vorsitzende der Frauen, die / der Vorsitzende der Jugend sowie der PensionistInnen. Stehen auf Grund dieser Bestimmung mehrere Funktionsgebühren zu, gebührt nur eine.
- (3) Ist eine/r der genannten FunktionärInnen Angestellte/r des ÖGB, erfolgt die Entlohnung gemäß der Arbeits- und Bezugsordnung des ÖGB.
- (4) Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren wird im Bundespräsidium festgelegt.
- (5) Die Funktionsgebühren werden jährlich im Bundesvorstand offengelegt.

§ 16 BESTELLUNG DER LANDESGESCHÄFTSFÜHRERINNEN SOWIE ANSTELLUNG DER GPA-MITARBEITERINNEN

- (1) Mit der Geschäftsführung der Bundesländer wird ein/e LandesgeschäftsführerIn betraut. Die LandesgeschäftsführerInnen und gegebenenfalls deren StellvertreterInnen werden durch einen Ausschuss, der sich aus der/dem Vorsitzenden der GPA, zwei ihrer/seiner StellvertreterInnen – wobei eine die Bundesfrauenvorsitzende sein soll, der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/ dessen StellvertreterInnen zusammensetzt, bestellt. Die/der Landesvorsitzende der/des zu bestellenden LandesgeschäftsführersIn hat bei der jeweiligen Entscheidung mitzuwirken. Ein Mitglied des Betriebsrates der GPA-Beschäftigten ist ebenfalls beizuziehen. Bei der Bestellung einer/eines StellvertreterIn ist die/der LandesgeschäftsführersIn beizuziehen.
- (2) Die Tätigkeit der/des LandesgeschäftsführersIn und StellvertreterInnen endet mit der ersten Sitzung des Ausschusses nach dem ordentlichen Bundesforum.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung aus der Funktion der/des LandesgeschäftsführersIn bzw. StellvertreterIn erfolgt ebenfalls durch diesen Ausschuss.
- (4) Die LandesgeschäftsführerInnen sind in ihrer Tätigkeit dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA verantwortlich.
- (5) Alle übrigen Angestellten sowie die AbteilungsleiterInnen werden durch die Bundesgeschäftsführung auf Basis der Grundsätze des Personalentwicklungskonzeptes angestellt bzw. ernannt. Sie sind Angestellte des ÖGB und können endgültig erst dann angestellt werden, wenn die Zustimmung des ÖGB erfolgt ist.
- (6) Dem Bundespräsidium ist quartalsweise auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Bundespräsidiums bei der nächsten Sitzung über den aktuellen Personalstand zu berichten.

§ 17 DIE BUNDESLÄNDER

- (1) Die Mitglieder der GPA werden den Bundesländern zugeordnet.
- (2) Die Zuordnung erfolgt:
 - a. für im Berufsleben stehende Mitglieder nach der Arbeitsstätte. Ist die Arbeitsstätte nicht bekannt, wird der Wohnort für die Zuordnung herangezogen. In diesen Fällen ist danach zu trachten, die Arbeitsstätte in Erfahrung zu bringen.
 - b. für Arbeitslose, Karenzierte, Lehrlinge, SchülerInnen, StudentInnen, PräsenzdienlerInnen, Zivildienstler, PensionistInnen und außerordentliche Mitglieder nach dem Wohnort.
- (3) Aufgaben der Bundesländer:
 - a. die politische Positionierung der GPA im Bundesland,
 - b. die Werbung, die Betreuung und die Organisation von Gewerkschaftsmitgliedern,
 - c. die Vorbereitung und die Durchführung von Betriebsratswahlen,
 - d. die Werbung, die Betreuung und die Organisation von Betriebsratsmitgliedern,
 - e. die Vorbereitung und die Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen im Bundesland zur Durchsetzung der Interessen der Angestellten,
 - f. die aktive Unterstützung von Kampfmaßnahmen der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche im Bundesland,
 - g. die Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung gewerkschaftlicher Aktionen und Kampfmaßnahmen auf betrieblicher bzw. Landesebene und die Beantragung dieser an das Bundespräsidium,
 - h. die Mitwirkung an der Schaffung und der Sicherung von Arbeitsplätzen,
 - i. die Mitwirkung an der Gestaltung von Landesgesetzen und Verordnungen, welche die Arbeits- und Lebensumwelt der Angestellten, der Frauen, der Lehrlinge, der SchülerInnen, der StudentInnen, der Arbeitslosen und der PensionistInnen sowie der Behinderten betreffen,
 - j. die Unterstützung bei der Erarbeitung von Einzel- und Betriebsvereinbarungen,
 - k. die Durchführung von Rechtsberatung und die Unterstützung bei Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis und dem Sozialrecht gemäß dem Rechtsschutzregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA,
 - l. die Entwicklung und Einsetzung von Programmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf Landesebene sowie die Installation von Frauennetzwerken im Bundesland,
 - m. das Verfassen von Memoranden, Petitionen und Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter und Behörden auf Landesebene bzw. auf Bundesebene, wenn Anliegen des Bundeslandes betroffen sind,
 - n. die Nominierung von VertreterInnen in öffentliche Körperschaften sowie die Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitische und volkswirtschaftliche Einrichtungen durch Aufstellen von KandidatInnenlisten,
 - o. die gewerkschaftliche Schulung und die Ausbildung der Mitglieder und FunktionärInnen,
 - p. die Unterstützung berufsfördernder Einrichtungen,
 - q. das Anbieten von qualifizierten Dienstleistungen für die Mitglieder und die FunktionärInnen gemäß den Beschlüssen der GPA,
 - r. die individuelle Unterstützung von Mitgliedern gemäß dem Unterstützungsregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA,
 - s. die Pflege bilateraler Kontakte zu ausländischen Gewerkschaften, insbesondere in an-

grenzende Nachbarstaaten, auf Basis des Leitbildes zur internationalen Arbeit der GPA,

- f. die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherung im Bundesland,
- u. die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Organisation von Beratung und Unterstützung von arbeitslos gewordenen Mitgliedern - in diesem Zusammenhang durch Zusammenarbeit mit den Landesstellen des Arbeitsmarktservices,
- v. die Beratung von Arbeitslosen und deren Aufnahme als Mitglied, soweit sie von ihrer Ausbildung bzw. ihrem Berufswunsch her Angestellte sind,
- w. die Initiierung und die Errichtung von Kommunikationsplattformen im Bundesland, um hier Diskussions- und Mitarbeitsmöglichkeiten für Mitglieder und Betriebsratsmitglieder anzubieten,
- x. die Öffentlichkeitsarbeit im Bundesland in Abstimmung mit der Öffentlichkeitsarbeit der GPA,
- y. die Vorbereitung und die Durchführung regionaler Veranstaltungen in allen Bezirken des Bundeslandes unter Einbeziehung möglichst vieler Mitglieder und Betriebsratsmitglieder - mindestens ein Mal in zwei Jahren in jedem Bezirk zentral unterstützt.

§ 18 ORGANE DER BUNDESLÄNDER

- a. Das Landesforum,
- b. der Landesvorstand,
- c. das Landespräsidium,
- d. die Landeskontrolle,
- e. die Bezirksforen,
- f. die Landeskongressen der Wirtschaftsbereiche,
- g. die Landesausschüsse der Wirtschaftsbereiche.

§ 19 DAS LANDESFORUM

(1) Zusammensetzung:

- a. die von den Bezirksforen, den Konferenzen der Wirtschaftsbereiche gewählten Delegierten gemäß (7) lit. a. und b.,
- b. den Delegierten der Frauen, der Jugend und der PensionistInnen gemäß (7) lit. c. bis e.,
- c. den zusätzlichen Delegierten der Fraktionen gemäß (7) lit. f.,
- d. den weiteren stimmberechtigten Delegierten zum Landesforum gemäß (7) lit. g.,
- e. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- f. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Landeskontrolle,
- g. der/dem Landesgeschäftsführer/in, wenn vorhanden, der/dem LandesgeschäftsführerIn-StellvertreterIn,
- h. den SekretärInnen des Bundeslandes, unter Beachtung der Richtlinien der Geschäftsführung,
- i. den durch Beschluss des Landesvorstandes teilnahmeberechtigten Beschäftigten der GPA.

(2) Die unter lit. f. bis i. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.

(4) Aufgaben:

- a. die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung,
- b. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Landesvorstandes,

- d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Gewerkschaftsorganisation wie Mitglieder-, Betriebsratsmitgliederentwicklung sowie Finanzbericht, Kontrollbericht auf Basis des Berichtes der/des Landesgeschäftsführers-In bzw. der Landeskontrolle,
- e. die Beobachtung und die Analyse großer Entwicklungstrends im Bundesland und die sich daraus ergebende Erarbeitung von Strategien,
- f. die Beschlussfassung der an das Landesforum gestellten Anträge sowie der an das Bundesforum gestellten Anträge,
- g. die Entlastung des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung,
- h. die Behandlung von Beschlüssen, die der Bundesvorstand sistiert hat,
- i. die Wahl der/des Landesvorsitzenden,
- j. die Wahl von bis zu sechs StellvertreterInnen der/des Landesvorsitzenden sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern - die Anzahl der StellvertreterInnen wird im Landesvorstand beschlossen,
- k. die Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Landesvorstandes von mindestens 15 und maximal 40 Mitgliedern sowie die Wahl dieser – dabei ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Bezirke bzw. der Wirtschaftsbereiche zu achten,
- l. die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeskontrolle,
- m. die Wahl der Delegierten des Bundeslandes zum Bundesforum sowie der Delegierten in den Bundesvorstand gemäß einem vom Landesvorstand zu beschließenden Aufteilungsschlüssel auf Basis der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und auf dem Prinzip der Gewichtung gemäß § 39 (8) zum 31.12. des Vorjahres,
- n. die Kenntnisnahme der Zusammensetzung der von den Organen im Bundesland in den Landesvorstand gewählten Mitglieder.

(5) Einberufung des Landesforums:

Das Landesforum wird vom Landesvorstand alle fünf Jahre spätestens vier Monate vor dem ordentlichen Bundesforum einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens zehn Wochen vor dem Stattfinden durch Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung. Zu diesem Zeitpunkt ist darüber die Bundesgeschäftsführung schriftlich zu informieren. Zur Einberufung eines außerordentlichen Landesforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der einzuladenden stimmberechtigten Landesvorstandsmitglieder. Der Landesvorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Landesforums verpflichtet, wenn dies von der Landeskontrolle gemäß § 22 (5) lit. i. verlangt wird. In diesem Fall muss der Landesvorstand innerhalb von einem Monat zusammentreten und die Einberufung beschließen. Das außerordentliche Landesforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Landesvorstandes stattfinden.

(6) Anträge an das Landesforum:

Antragsberechtigt sind alle Organe sowie alle Mitglieder des Bundeslandes. Alle Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor dem Stattfinden bei der/dem LandesgeschäftsführerIn eintreffen. Später eingelangte Anträge oder Anträge, die direkt beim Landesforum gestellt werden, können zur Behandlung nur dann zugelassen werden, wenn ihnen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit zuerkannt wird. Ausgenommen davon ist das Landesfrauenforum, wenn es gemäß § 34 (12) im Vorfeld des Landesforums tagt. Anträge des Landesfrauenforums können direkt am Landesforum eingebracht werden, ohne dass den Anträgen die Dringlichkeit zugewiesen werden muss.

(7) Delegierte zum Landesforum:

Die Delegierten zum Landesforum werden nachfolgendem Schlüssel gemäß lit. a. und b. durch die Bezirksforen, die Landeskonferenzen der Wirtschaftsbereiche gewählt bzw. vom Landesvorstand beschlossen. Diese Wahl erfolgt auch im Landesjugendvorstand und bei der Zusammenkunft der PensionistInnen des Bundeslandes. Die Mandate der Delegierten gelten für die Funk-

tionsperiode ebenso für außerordentliche Landesforen. Die Delegiertenzahl wird nach dem Mitgliederstandes vor den jeweiligen Landeskonferenzen gelegenen 31.12. berechnet.

- a. Jeder politische Bezirk des Bundeslandes erhält ein Grundmandat. Darüber hinaus erhält jeder Bezirk bis zu 3.000 Mitglieder für je 1.000 Mitglieder ein weiteres Mandat. Ab 3.000 Mitglieder erhält jeder Bezirk ein weiteres Mandat für je 2.000 Mitglieder. Bruchteile über ein Drittel zählen voll.
- b. Jeder Wirtschaftsbereich des Bundeslandes erhält ein Grundmandat. Für je 1.000 Mitglieder des Wirtschaftsbereiches wird ein/e weitere/r Delegierte/r entsendet. Bruchteile über ein Drittel zählen voll.
- c. Die Frauen entsenden drei Delegierte.
- d. Die Jugend entsendet sieben Delegierte.
- e. Die PensionistInnen entsenden drei Delegierte.
- f. Je anerkannte Fraktion werden gemäß § 37 zwei Delegierte entsendet.
- g. Der Landesvorstand entsendet weitere Delegierte gemäß § 20 (4), lit. k.

§ 20 DER LANDESVORSTAND

(1) Der Landesvorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Landesvorsitzende/n und der/den LandesgeschäftsführerIn nach Beschluss im Landespräsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Landesvorstandsmitglieder verlangt.

(2) Zusammensetzung:

- a. das Landespräsidium,
- b. die vom Landesforum gewählten mindestens 20 und maximal 40 Mitglieder des Landesvorstandes,

c. ein Mitglied je anerkannte Fraktion gemäß § 37,

d. drei Mitglieder der Jugend,

e. ein bis drei PensionistInnenbeauftragte/r gemäß § 36,

f. bis zu neun zusätzliche Mitglieder durch Beschluss des Landesvorstandes - der Bundesvorstand legt fest, wie viele weitere Mitglieder des Landesvorstandes in den jeweiligen Bundesländern maximal möglich sind. Ein Drittel dieser vom Bundesvorstand festgelegten zusätzlichen Mitglieder des Landesvorstandes sind durch den Landesfrauenvorstand zu wählen, die anderen zwei Drittel durch den Landesvorstand, wobei diese zur zusätzlichen Berücksichtigung von gewerkschaftspolitisch wichtigen bzw. zu fördernden Personen dienen,

g. ein Mitglied der Interessengemeinschaft kann auf Vorschlag der Interessengemeinschaft in den Landesvorstand mit Stimmrecht delegiert werden,

h. ein Mitglied je Themenplattform auf Landesebene, wobei die Themenplattformen zum Zeitpunkt der Einberufung des Landesvorstandes aktiv an der Themenbearbeitung tätig sein müssen,

i. die ordentlichen Mitglieder der Landeskontrolle,

j. die/der LandesgeschäftsführerIn und gegebenenfalls die/der StellvertreterIn,

k. die betriebsbetreuenden SekretärInnen des Bundeslandes,

l. die weiteren Angestellten des Bundeslandes gemäß Beschluss des Landesvorstandes.

m. Die Anzahl der Mitglieder des Landesvorstandes kann durch Beschluss im Bundespräsidium auf begründeten Antrag des Landesvorstandes um bis zu fünf Personen erweitert werden.

(3) Die unter lit. i. bis l. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.

(4) Aufgaben:

- a. die politische Führung und die mittelfristige politische Positionierung der GPA im Bundesland,
- b. die Beschlussfassung über die Anzahl von bis zu sechs StellvertreterInnen der/des Landesvorsitzenden sowie bis zu zwei weitere Mitglieder des Landespräsidiums für die Wahl im Landesforum,
- c. die Beschlussfassung des Arbeitsprogramms,
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung der vom Bundesvorstand genehmigten regionalen Budgetmittel,
- e. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen auf Landesebene gemäß der politischen Positionierung der GPA,
- f. die Beratung und die Positionierung zu den Ergebnissen von Landesthemenplattformen,
- g. die Beratung über den Bericht der/des LandesgeschäftsführeresIn zur Mitglieder- und Betriebsratsmitglieederentwicklung,
- h. die Wahl der Delegierten zur ÖGB-Landeskonferenz,
- i. die Beschlussfassung der Kooptierung in das Landespräsidium, wenn ein gewähltes Mitglied ausgeschieden ist - so kooptierte Mitglieder haben im Landespräsidium Stimmrecht, wenn die Quote gemäß § 40 erfüllt ist,
- j. die Einberufung des Landesforums,
- k. die Beschlussfassung über weitere stimmberechtigte Delegierte zum Landesforum, wobei deren Zahl nicht mehr als 15 Prozent der Delegierten der Bezirke, der Landeskonferenzen der Wirtschaftsbereiche ausmachen darf,
- l. die Zusammenlegung von Bezirken im Bundesland sowie die Trennung dieser,
- m. die Beschlussfassung über die Anerkennung der Fraktionen auf Landesebene gemäß § 37 (1) lit. a.,
- n. die Einberufung der Bezirksforen bzw. allfälliger außerordentlicher Bezirksforen und die Bestellung von Tagungspräsidien hierfür,
- o. das Einsetzen von Plattformen und Gruppen zur Vorbereitung bzw. Erarbeitung von Positionen im Bundesland,
- p. die Beschlussfassung der teilnehmenden Beschäftigten der GPA am Landesforum gemäß § 19 (1) lit. i.,
- q. die Beschlussfassung von bis zu neun zusätzlichen Mitgliedern zum Landesvorstand gemäß (2) lit. f.,
- r. die Beschlussfassung über die Teilnahme weiterer Angestellten der GPA am Landesvorstand gemäß (2) lit. l.,
- s. die Festlegung der Anzahl von drei oder fünf Mitgliedern und deren Ersatzmitglieder der Landeskontrolle für die Wahl im Landesforum,
- t. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft gemäß § 23 (9),
- u. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Landesausschusses der Wirtschaftsbereiche gemäß § 30 (1),
- v. die Beschlussfassung über die Kooptierung von bis zu zwei Betriebsratsmitglieder in Landesausschüsse der Wirtschaftsbereiche gemäß § 30 (1).

§ 21 DAS LANDESPRÄSIDIUM

- (1) Das Landespräsidium besteht aus der/dem Landesvorsitzenden sowie deren/dessen StellvertreterInnen. Sollte die Landesvorsitzende der Frauen im Landespräsidium nicht vertreten sein, gehört sie dem Landespräsidium mit Stimmrecht an. Die/der Landesvorsitzende vertritt die GPA im Bundesland nach außen.
- (2) Die in die Präsidien der Landesorganisationen des ÖGB entsandten VertreterInnen der GPA - so weit sie nicht schon Mitglieder des Landespräsidiums sind - die/der Vorsitzende der Landeskontrolle, deren/dessen StellvertreterIn sowie die/der

LandesgeschäftsführerIn und gegebenenfalls deren/dessen StellvertreterIn sind den Sitzungen des Landespräsidiums ohne Stimmrecht beizuziehen.

(3) Die Sitzungen finden auf Einladung der/des Landesvorsitzenden nach Bedarf, mindestens vier Mal im Jahr statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der einzuladenden stimmberechtigten Landespräsidiumsmitglieder anwesend sein muss. Die/Der Landesvorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.

(4) Aufgaben:

a. die politische Führung und die mittelfristige politische Positionierung der GPA im Bundesland,

b. die Strategieentwicklung der GPA auf Landesebene,

c. die Koordination gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen mit dem jeweiligen Bundesausschuss der Wirtschaftsbereiche, wobei das Einvernehmen mit dem Bundespräsidium herzustellen ist,

d. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Sitzungen des Landesvorstandes und des Landesforums,

e. die Erstellung des Arbeitsprogramms und des Budgets im Bundesland zur Vorlage im Landesvorstand,

f. die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsprogramms und des Budgetvollzuges im Bundesland - zu diesem Zweck hat die Landesgeschäftsführung je Quartal, bzw. auf Verlangen der/des Landesvorsitzenden oder des Landespräsidiums bei der nächsten Sitzung zu berichten,

g. die Delegierungen in die ÖGB-Landesorganisation sowie die Nominierungen und die Entsendungen in Organisationen und Gremien außerhalb der GPA im Bundesland,

h. der regelmäßige Kontakt zu den WirtschaftspartnerInnen, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und den politischen Parteien im Bundesland,

i. die Einrichtung von Kommunikationsplattformen. Das Landespräsidium kann auf Antrag von Mitgliedern Bundeslandes jederzeit eine Kommunikationsplattform einrichten. Dabei handelt es sich nicht um statutarische Gremien. Eine finanzielle bzw. personelle Unterstützung durch die/den LandesgeschäftsführerIn kann nach Maßgabe der Möglichkeiten des Budgets und des Arbeitsprogrammes gewährt werden, ist aber nicht zwingend vorgesehen,

j. die Initiierung und Förderung von gewerkschaftlichen Betriebsgruppen im Bundesland,

k. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Festlegung der Dauer, die spätestens mit dem nächsten Landesforum endet, und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes der Landesthemensplattformen gemäß § 33 (4) lit. a., b. und d.,

l. die Beschlussfassung in allen entscheidenden Gewerkschaftsfragen sowie notwendigen Ergänzungswahlen, die dem Landesforum oder Landesvorstand vorbehalten sind, wobei diese gefassten Beschlüsse dem nachfolgenden Landesvorstand respektive Landesforum zu berichten sind.

§ 22 DIE LANDESKONTROLLE

(1) Die Landeskontrolle besteht aus drei oder fünf direkt am Landesforum gewählten Mitgliedern und deren Ersatzmitglieder. In die Arbeit der Regionalkontrolle sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einzubeziehen, wobei die Ersatzmitglieder nur dann Stimmrecht haben, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Landeskontrolle ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Landeskontrolle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht. Sie tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.

(2) Bei einem Beschluss zur Einberufung eines außerordentlichen Landesforums müssen alle ordentlichen Mitglieder, im Verhinderungsfall eines Mitglieds sein Ersatz, anwesend sein. Mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder müssen für einen derartigen Antrag stimmen, wenn die Landeskontrolle aus drei Mitgliedern besteht, zwei.

(3) Beschäftigte in der GPA können nicht Mitglieder der Landeskontrolle sein.

(4) Mitglieder der Landeskontrolle können in begründeten Fällen an allen Beratungen von Organen des Bundeslandes teilnehmen.

(5) Aufgaben:

a. die Wahl einer/eines Vorsitzenden der Landeskontrolle und bis zu zwei StellvertreterInnen. Bei dieser Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Funktionen durch mindestens eine Frau und mindestens einen Mann ausgeübt werden. Die/der gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten, auf Landesebene anerkannten Fraktion gemäß § 37 (5) angehören.

b. die Bestellung von Prüfungskomitees aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Landeskontrolle,

c. die Überwachung der Einhaltung der Statuten des ÖGB, der Geschäfts- und Wahlordnung der GPA und der Beschlüsse des Bundes und der Organe des Bundeslandes,

d. die Überwachung der Einhaltung des Landes--Arbeitsprogrammes und des Budgets - bei den quartalsmäßigen Sitzungen des Landespräsidiums, wo dies beraten wird, ist die/der Vorsitzende der Landeskontrolle teilnahmeberechtigt,

e. die Überprüfung der Effizienz und Effektivität der im § 3 angeführten Strukturelemente, der Aktivitäten auf Landesebene und des Gender Mainstreamings im Bundesland - für den genauen Ablauf und die Bewertung ist die im Bundespräsidium festgelegte Vorgangsweise bindend,

f. die Überwachung der Einhaltung der Quote auf Basis der Berichtspflicht gemäß § 40 (3),

g. die Berichterstattung über die Kontrollergebnisse an das Landespräsidium, an den Landesvorstand und an das Landesforum,

h. die Kontrollergebnisse sind der Bundeskontrolle zur Kenntnis zu bringen,

i. die Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Regionalforums.

§ 23 DAS BEZIRKSFORUM

(1) Das Bezirksforum ist in allen politischen Bezirken des Bundeslandes, in Wien in den einzelnen Verwaltungsbezirken, mindestens alle fünf Jahre vom Landesvorstand vier Wochen vor dem Stattfinden einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Bezirkes gemäß § 17 (2). Durch Beschluss des Landesvorstandes kann festgelegt werden, dass Bezirke zusammengezogen werden. Darüber hinaus kann der Landesvorstand beschließen, dass Bezirksforen gemeinsam durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung des Termins und der vorläufigen Tagesordnung.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht für Wahlen gemäß (7) haben die dem Bezirk zugeordneten Mitglieder, sofern sie mindestens sechs Monate Mitglied sind und deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Durchführung des Bezirksforums aufrecht ist. Stichtag ist der 31.12. des dem Bezirksforum vorangegangenen Jahres. Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder, die in den Betreuungsbereich der Jugend fallen sowie die PensionistInnen.

(3) Jedes Mitglied muss sich zu Beginn der Veranstaltung mit seiner Mitgliedskarte ausweisen. Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich gemäß § 17 (2).

(4) Hinsichtlich der Gruppe der PensionistInnen gelten die Regelungen gemäß § 36.

(5) Die Leitung des Bezirksforums obliegt einem vom Landesvorstand - gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Bezirksbetriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft - vorgeschlagenen Tagungspräsidium, das sich aus GPA-Mitgliedern des Bezirkes zusammensetzt und das zu Beginn des Bezirksforums von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Für jene vorgeschlagenen Mitglieder, für die keine Bestätigungen erfolgt, sind anwesende Delegierte zu wählen.

(6) Die Mitglieder des Landespräsidiums sind in allen Bezirksforen teilnahmeberechtigt.

- (7) In jenem Bezirksforum, das dem Landesforum vorgelagert ist, ist die Wahl der Delegierten zum Regionalforum vorzunehmen sowie die Wahl der Mitglieder zur Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft gemäß (9). Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 sind anzuwenden.
- (8) Die inhaltliche Befassung mit gewerkschaftspolitisch relevanten Fragen ist Gegenstand der Beratungen des Bezirksforums.
- (9) Zur Wahrnehmung der politischen Kommunikation auf Bezirksebene mit dem ÖGB bzw. mit der Bezirksstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie zur Durchführung von mit dem Landesvorstand abgestimmten Aufgaben auf Bezirksebene kann eine Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft auf maximal fünf Jahre gewählt werden. Wahlvorschläge müssen mindestens die doppelte Zahl von Unterstützungsunterschriften von Mitgliedern haben, die das aktive Wahlrecht besitzen und sind 14 Tage vor dem Bezirksforum in der Landesstelle einzubringen. Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit jenem Landesforum, für das gemäß § 39 (7) Wahlen erfolgen.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Betriebsratskörperschaft aus, erlischt seine Zugehörigkeit zur Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft. Die Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus einer/einem Vorsitzenden und maximal zwei StellvertreterInnen zusammen. Darüber hinaus können weitere Mitglieder gewählt werden. Die Anzahl wird im Landesvorstand festgelegt, wobei eine Höchstzahl von 15 nicht überschritten werden darf. Die Delegierten des Bezirkes zum Landesforum gemäß (10) können der Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft beigezogen werden.

Die Kooptierung eines vom Landesjugendvorstand vorgeschlagenen Jugendvertrauensratsmitgliedes, das seine Arbeitsstätte im Bezirk hat, ist zulässig. Wählbar in die Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft sind alle der zum Stichtag im Bezirk arbeitenden Betriebsratsmitglieder, welche Mitglieder der GPA sind. Eine finanzielle bzw. personelle Unterstützung durch die/den LandesgeschäftsführerIn kann nach Maßgabe der Möglichkeiten gewährt werden, ist aber nicht zwingend vorgesehen.

- (10) Einbringen von Wahlvorschlägen zur Wahl von Delegierten zum Landesforum:

Jedes Mitglied des Bezirkes kann an das Landespräsidium bis spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden des Bezirksforums Wahlvorschläge für die Delegierten zum Landesforum übermitteln. Wahlvorschläge sind dann gültig, wenn mindestens 50 Unterstützungsunterschriften - von zum Stichtag nicht in den Betreuungsbereich der Jugend und nicht der Gruppe der PensionistInnen angehörenden GPA-Mitgliedern des Bezirkes - unter Bekanntgabe der Mitgliedsnummer und Unterschriftsleistung beigebracht werden.

Alle so eingebrachten Wahlvorschläge, die auch die Bestimmungen der Quote gemäß § 40 erfüllen, werden zur Abstimmung gebracht. Ein Wahlvorschlag gilt dann als gewählt, wenn ihm die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Sollte keiner der eingebrachten Wahlvorschläge die notwendige Mehrheit erreichen, ist das Bezirksforum innerhalb von acht Wochen erneut einzuberufen.

- (11) Einbringen von Anträgen:

Jedes Mitglied des Bezirkes kann an das Landespräsidium bis spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden des Bezirksforums Anträge übermitteln. Anträge, die direkt beim Bezirksforum eingebracht werden, benötigen zur Zulassung die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 24 DIE GEWERKSCHAFTLICHE BETRIEBSGRUPPE

- (1) In einem Betrieb, in dem mindestens fünf GPA-Mitglieder sind, ist eine Betriebsgruppe zu bilden. Die Leitung der Betriebsgruppe obliegt den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern des Betriebsrates, in der Regel der/dem gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsvorsitzenden bzw. deren/dessen gewerkschaftlich organisierten StellvertreterIn. Die Betriebsratsmitglieder, die die Betriebsgruppe führen, sind FunktionärInnen der GPA und daher an die Beschlüsse der Organe der GPA gebunden.

(2) Wenn es keinen Betriebsrat gibt, wählen die Gewerkschaftsmitglieder im Betrieb eine/n SprecherIn und ein/e StellvertreterIn. Diese leiten und vertreten die Betriebsgruppe.

(3) Aufgabe der Betriebsgruppe:

- a. die Werbung von Mitgliedern zur GPA,
- b. die Unterstützung der Kommunikation zwischen der GPA und den Mitgliedern,
- c. die Antragstellung an die Landeskonzferenz des Wirtschaftsbereiches.

(4) Sonderregelung für Filialbetriebe:

Für die gewerkschaftliche Betriebsgruppe gilt die gleiche Vorgangsweise wie für die Durchführung der Betriebsratswahl im jeweiligen Betrieb. Wenn jeder Standort einer Filiale einen eigenen Betriebsrat hat, leitet dieser die Betriebsgruppe. Falls der Filialbetrieb für ganz Österreich oder für mehrere Bundesländer einen Betriebsrat hat, ist sicher zu stellen, dass die Mitglieder nach Bundesländern erfasst werden und für jene Bundesländer, in denen kein Betriebsrat gewählt wurde, eine Vertrauensperson als AnsprechpartnerIn für das Bundesland genannt wird.

§ 25 DIE WIRTSCHAFTSBEREICHE

(1) Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einem bestimmten Wirtschaftsbereich richtet sich grundsätzlich nach der Branchenzugehörigkeit seines/seiner ArbeitgebersIn und/oder dem für das Mitglied geltenden Kollektivvertrag. Die Zuordnung eines Betriebes zu einem bestimmten Wirtschaftsbereich erfolgt bei der Erfassung bzw. Veränderung der Mitglieder- und Betriebsdaten. Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA. Gegen die Zuordnung eines bestimmten Betriebes zu einem Wirtschaftsbereich kann vom Betriebsrat dieses Betriebes Einspruch beim Bundespräsidium erhoben werden. Innerhalb von 28 Tagen nach Eintreffen des Einspruches in der Bundesgeschäftsführung hat das Bundespräsidium endgültig zu entscheiden.

(2) Die Anzahl und die Zusammensetzung der Wirtschaftsbereiche wird vom Bundesvorstand, in der Regel vor dem Stattfinden der Wirtschaftsbereichswahlen, beschlossen.

(3) Jeder Wirtschaftsbereich ist innerhalb seines sachlichen Wirkungsbereiches für das gesamte Gebiet der Republik Österreich zuständig. Darüber hinaus erfolgt die Teilnahme an den Branchenverhandlungen im Rahmen der Europäischen Union durch den jeweiligen Wirtschaftsbereich, wobei diese internationale Anbindung im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium und dem internationalen Sekretariat zu erfolgen hat.

§ 26 DIE BUNDESAUSSCHÜSSE DER WIRTSCHAFTSBEREICHE

(1) Für jeden Wirtschaftsbereich ist ein Bundesausschuss einzurichten. Dieser besteht aus den gewählten Delegierten der Landeskonzferenzen gemäß § 29 (7) lit. c..

(2) Jeder Wirtschaftsbereich eines Bundeslandes hat ein Grundmandat im Bundesausschuss, wenn er die Voraussetzungen gemäß § 29 (1) oder (2) erfüllt. Für je 500 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll - ist ein weiteres Mitglied durch die Landeskonzferenz zu nominieren, wobei das Grundmandat anzurechnen ist. Die Mitgliederzahl wird nach dem Mitgliederstand des vor dem Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches gelegenen 31. 12. berechnet.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Bundesausschüsse kann durch Beschluss im Bundespräsidium auf begründeten Antrag des Bundesausschusses um bis zu fünf Personen erweitert werden.

(4) Darüber hinaus nominieren die im jeweiligen Wirtschaftsbereich anerkannten Fraktionen gemäß § 37 (6) ein Betriebsratsmitglied, welches Mitglied der GPA ist, in den jeweiligen Bundesausschuss.

(5) Neben diesen gewählten Mitgliedern sind das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA - bzw. die/der für den Wirtschaftsbereich verantwortliche SekretärIn ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

- (6) Über die Teilnahme bis zu drei weiterer Personen ohne Stimmrecht entscheidet unter besonderer Berücksichtigung der Jugend der jeweilige Bundesausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei der Zusammensetzung eines Bundesausschusses ist darauf zu achten, dass ein Mitglied die BerufseinsteigerInnen repräsentiert (JugendvertrauensrätInnen, junge BetriebsrätInnen) und diese vertritt. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bundesjugendvorstand herzustellen.
- (8) Aufgaben der Bundesausschüsse:
- a. die politische Führung und die laufende politische Positionierung der GPA im Wirtschaftsbereich,
 - b. die Beobachtung und die Analyse der wirtschaftlichen, frauen- und sozialpolitischen Entwicklung des Wirtschaftsbereichs und die sich daraus ergebende Erarbeitung von Strategien,
 - c. die Entscheidung über die Zusammensetzung des/der Kollektivvertragsverhandlungsteam/s, wobei auf die Einhaltung der Quote gemäß § 40 zu achten ist - neben Mitgliedern des Bundesausschusses können dem Verhandlungsteam auch Betriebsratsmitglieder angehören, weiters können hauptberufliche MitarbeiterInnen der GPA in Abstimmung mit der/dem verantwortlichen WirtschaftsbereichssekretärIn ohne Stimmrecht in das Verhandlungsteam gewählt werden,
 - d. die Durchführung und die Abschlüsse von Kollektivvertragsverhandlungen auf Bundesebene und in den Bundesländern mit der Zielsetzung neue Mitglieder für die GPA zu gewinnen - bei Verhandlungen in den Bundesländern ist der Landesausschuss des Wirtschaftsbereiches beizuziehen,
 - e. die Beschlussfassung eines Antrages an das Bundespräsidium zur Einleitung gewerkschaftlicher Maßnahmen,
 - f. die Durchführung gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen im jeweiligen Wirtschaftsbereich,
 - g. die Beschlussfassung über die Einrichtung einer »Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche« (Gemeinschaft),
 - h. die Information an den Bundesvorstand über die Fortsetzung von Gemeinschaften,
 - i. die Kooperation, die Kontaktpflege und die Strategieentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene mit anderen Gewerkschaften auf Basis der Beschlüsse der Bundesorgane,
 - j. die Erstellung eines strukturierten Berichtes an den Bundesvorstand zur Lage der Branche und der GPA im Wirtschaftsbereich in der letzten Sitzung vor dem Bundesforum,
 - k. die Wahl einer/eines Vorsitzende/n des Bundesausschusses und deren/dessen StellvertreterInnen,
 - l. die Wahl der Mitglieder in den Bundesvorstand gemäß § 9 (2) lit. e. und f.,
 - m. die Wahl der Delegierten zum Bundesforum gemäß § 5 (2) lit. a. und § 8 (4),
 - n. die Wahl einer Frauenbeauftragten sowie einer Stellvertreterin des Bundesausschusses durch die weiblichen Mitglieder des Bundesausschusses,
 - o. die Beschlussfassung über die Anerkennung der Fraktionen in den Wirtschaftsbereichen gemäß § 37 (1) lit. a. und § 37 (6),
 - p. die Beiziehung und die die Kooptierung von Mitgliedern anderer Wirtschaftsbereiche bzw. Interessengemeinschaften, wenn dies sachlich begründet ist und diese keine Funktion in anderen Bundesausschüssen haben,
 - q. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Festlegung der Dauer und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes der Themenplattformen des Wirtschaftsbereiches gemäß § 33 (5) lit. a., b. und d.
- (9) Wahlen gemäß lit. k. bis n. finden alle fünf Jahre - spätestens 16 Wochen vor dem Stattfinden des

Bundesforums - statt, wobei die Prinzipien der Gewichtung gemäß § 39 (9) bei Wahlen anzuwenden sind.

- (10) Der Bundesausschuss wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem verantwortlichen WirtschaftsbereichssekretärIn mindesten zwei Mal pro Jahr einberufen. Auf Antrag von drei Landeskonferenzen eines Wirtschaftsbereiches, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Wirtschaftsbereiches vertreten, ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung des Bundesausschusses einzuberufen.

§ 27 GEMEINSCHAFT VON BUNDESAUSSCHÜSSEN VERSCHIEDENER WIRTSCHAFTSBEREICHE (GEMEINSCHAFT)

- (1) Zur Führung von Kollektivvertragsverhandlungen bzw. zur Behandlung von Themen, die mehrere Wirtschaftsbereiche betreffen, können Gemeinschaften von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaft) eingerichtet werden.
- (2) Die Entscheidung über die erstmalige Einrichtung einer Gemeinschaft trifft der Bundesvorstand. In dringenden Fällen kann das Bundespräsidium eine Gemeinschaft einsetzen.
- (3) Den Antrag auf erstmalige Einsetzung einer Gemeinschaft stellen die betroffenen Wirtschaftsbereiche. Nach Prüfung der Voraussetzungen bestätigt der Bundesvorstand die Gemeinschaft.
- (4) Kommt ein gemeinsamer Antrag nicht zu Stande, kann ein / können einzelne Wirtschaftsbereich/e einen Antrag an den Bundesvorstand stellen, dass er/sie gemeinsam mit nicht antragstellenden Wirtschaftsbereichen eine Gemeinschaft bilden wollen. In diesem Fall nimmt der Bundesvorstand seine Ordnungsfunktion wahr. Er prüft zuerst die Voraussetzungen und versucht einen Interessenausgleich herbeizuführen. Letztlich hat der Bundesvorstand durch Beschluss eine Entscheidung zu treffen, ob die Gemeinschaft eingesetzt wird, oder nicht.
- (5) Voraussetzungen:
- Die Voraussetzungen zur Bildung einer Gemein-

schaft sind erfüllt, wenn gemeinsame Kollektivvertragsverhandlungen stattfinden bzw. angestrebt werden oder ein gemeinsamer Verhandlungstermin vorliegt. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn eine Positionierung zu einem branchenspezifischen Thema angestrebt wird, welches ausschließlich die Bundesausschüsse betrifft, die eine Gemeinschaft bilden.

- (6) Dauer:

Die Gemeinschaften werden grundsätzlich befristet für den Zeitraum des jeweiligen Anlasses gemäß (1) eingesetzt.

- (7) Regelung für die Folgejahre:

Für den Fall, dass weiterhin Einvernehmen der betroffenen Wirtschaftsbereiche über die Zusammensetzung der Gemeinschaft besteht, die Voraussetzungen erfüllt sind und der Anlass gleich ist, genügt eine Information an den Bundesvorstand über die Fortsetzung der Gemeinschaft.

- (8) Zusammensetzung der Gemeinschaft:

Jeder Wirtschaftsbereich, welcher der Gemeinschaft angehört, entsendet die/den Vorsitzende/n und zwei Delegierte. Sofern die Bundesfrauenbeauftragte nicht die Vorsitzende oder eine der Delegierten ist, wird sie zusätzlich entsendet. Darüber hinaus können je Wirtschaftsbereich für 1.000 GPA-Mitglieder ein Mitglied entsendet werden. Die so entstehende Gemeinschaft wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei StellvertreterInnen sowie eine Bundesfrauenbeauftragte. Die jeweiligen WirtschaftsbereichssekretärInnen, die für die Betreuung des in der Gemeinschaft befindlichen Wirtschaftsbereichs verantwortlich sind, gehören der Gemeinschaft ohne Stimmrecht an. Das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA ist berechtigt, an allen Gemeinschaften ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Entsendungen erfolgen auf Basis der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und auf dem Prinzip der Gewichtung gemäß § 39 (9) zum 31.12. des Vorjahres. Bei der Zusammensetzung eines Bundesausschusses ist darauf zu achten, dass ein Mitglied die BerufseinsteigerInnen repräsentiert (JugendvertrauensrätInnen, junge BetriebsrätInnen) und diese vertritt. Dabei ist das

Einvernehmen mit dem Bundesjugendvorstand herzustellen.

- (9) Kompetenzübertragung von den Wirtschaftsbereichen an die Gemeinschaft:

Ein Kollektivvertragsabschluss durch die Gemeinschaft muss von den jeweiligen Bundesausschüssen der beteiligten Wirtschaftsbereiche beschlossen werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit der Kompetenzübertragung durch die Wirtschaftsbereiche an die Gemeinschaft, wenn alle beteiligten Wirtschaftsbereiche einen derartigen Beschluss fassen. In diesem Fall wird das Verhandlungsergebnis den jeweiligen Wirtschaftsbereichen zur Kenntnis gebracht.

- (10) Ein Ergebnis der Positionierung der Gemeinschaft zu einem branchenspezifischen Thema muss den jeweiligen Bundesausschüssen zur Kenntnis gebracht werden.

§ 28 KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN MIT ANDEREN GEWERKSCHAFTEN

- (1) In Wirtschaftsbereichen, in denen für bestimmte Gruppen andere Gewerkschaften des ÖGB organisationszuständig sind, können gemeinsame Kollektivvertragsverhandlungen geführt werden.
- (2) In diesen Fällen hat der Bundesausschuss des jeweiligen Wirtschaftsbereiches gemäß § 26 oder die Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche gemäß § 27 einen entsprechenden Beschluss über die Führung gemeinsamer Kollektivvertragsverhandlungen und die Zusammensetzung des Verhandlungskomitees zu fassen.
- (3) Die Beschlussfassung über die Annahme des Verhandlungsergebnisses erfolgt im jeweiligen Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches gemäß § 26 bzw. in der Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche gemäß § 27.

§ 29 DIE LANDESKONFERENZEN DER WIRTSCHAFTSBEREICHE

- (1) In jedem Bundesland ist mindestens ein Mal pro Jahr eine Konferenz in jedem Wirtschaftsbereich durchzuführen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- a. mindestens vier Betriebe mit durchgeführter Betriebsratswahl des Wirtschaftsbereiches im Bundesland vorhanden sind und
 - b. mindestens zwölf gewerkschaftlich organisierte Betriebsratsmitglieder des Wirtschaftsbereiches im Bundesland vorhanden sind und
 - c. mindestens 60 GPA-Mitglieder des Wirtschaftsbereiches im Bundesland vorhanden sind.
- (2) Sollten in einem Bundesland diese Kriterien nicht erfüllt werden können, so sind die Betriebsratsmitglieder dieses Wirtschaftsbereiches oder verwandten Wirtschaftsbereiches desselben Bundeslandes in ein benachbartes Bundesland einzuladen. Das Grundmandat bleibt dann bestehen, wenn mindestens 60 GPA-Mitglieder des Wirtschaftsbereiches im Bundesland vorhanden sind. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Landeskonzferenz eines benachbarten Bundeslandes trifft das Landespräsidium jenes Bundeslandes, in der eine eigene Konferenz nicht möglich ist, in Abstimmung mit dem jeweiligen Betriebsrat und dem Landespräsidium des benachbarten Bundeslandes. Das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA ist zu informieren.
- (3) Die Einberufung einer Landeskonzferenz erfolgt durch den Landesausschuss gemäß § 30 des jeweiligen Wirtschaftsbereiches - erstmalig durch die/den Landesvorsitzende/n und der/dem LandesgeschäftsführerIn.
- (4) Auf Antrag von mindestens zehn Betriebsratsmitgliedern, die 30 Prozent der GPA-Mitglieder des Wirtschaftsbereiches im Bundesland vertreten, ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen.

(5) Stimmberechtigte Delegierte:

Jeder Betrieb mit einem gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglied hat ein Grundmandat. Betriebe mit einer Organisationsdichte von 20 bis 50 Prozent können die Hälfte der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder entsenden, wobei die Wahl durch die gewählten, gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder erfolgt. Betriebe mit einer Organisationsdichte von über 50 Prozent entsenden alle gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder. Dies gilt auch sinngemäß für Jugendvertrauensratsmitglieder. Bei Betrieben ohne Betriebsrat bzw. ohne gewerkschaftlich organisierte Betriebsratsmitglieder geht das Entsendungsrecht auf die gewerkschaftliche Betriebsgruppe über, falls diese gemäß § 24 konstituiert wurde. In diesem Fall entsendet die Betriebsgruppe ein/e Delegierte/r. Der Landesausschuss ist berechtigt, maximal fünf zusätzliche stimmberechtigte Delegierte zu nominieren, wobei die Zahl nicht höher als 20 Prozent der Gesamtdelegierten sein darf.

(6) Teilnahmeberechtigung:

Neben allen Betriebsratsmitgliedern des Wirtschaftsbereiches, die Mitglieder der GPA sind, ist die/der Bundesvorsitzende des Wirtschaftsbereiches, das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA, die/der LandesgeschäftsführerIn und die/der SekretärIn des Wirtschaftsbereiches sowie ein/e betriebsbetreuende/r SekretärIn des Bundeslandes teilnahmeberechtigt. Darüber hinaus können vom Landesausschusses des Wirtschaftsbereiches Betriebsratsmitglieder anderer Wirtschaftsbereiche ohne Stimmrecht zur Landeskonzferenz beigezogen bzw. kooptiert werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

(7) Aufgaben:

- a. die Positionierung zu gewerkschaftlichen und frauenpolitischen Fragen,
- b. die Berichte der/des Vorsitzenden des Wirtschaftsbereiches bzw. der/des WirtschaftsreichssekretärsIn über die Entwicklungen in der Branche und die Kollektivvertragspolitik,

c. alle fünf Jahre die Wahl der Delegierten in den Bundesausschuss des jeweiligen Wirtschaftsbereiches gemäß § 26 (2),

d. die Wahl der Delegierten zum Landesforum gemäß § 19 (7) lit. b.,

e. die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesausschusses sowie bis zu vier StellvertreterInnen des Wirtschaftsbereiches,

f. die Wahl einer Frauenbeauftragten sowie einer Stellvertreterin durch die weiblichen Mitglieder der Landeskonzferenz der Wirtschaftsbereiche.

- (8) Wahlen gemäß lit. c. bis f. finden alle fünf Jahre - spätestens zwölf Wochen vor dem Stattfinden des Landesforums - statt, wobei für Wahlen gemäß lit. c. bis e. die Prinzipien der Gewichtung gemäß § 39 (9) anzuwenden sind.

§ 30 LANDESAUSSCHÜSSE DER WIRTSCHAFTSBEREICHE

(1) Bei den Landeskonzferenzen gemäß § 29 (7) lit. e. und f. ist jeweils ein Landesausschuss zu wählen. Dieser besteht aus einer/einem Vorsitzenden und bis zu vier StellvertreterInnen sowie der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin. Bei Zustimmung des Bundesausschusses können weitere Mitglieder gewählt werden. Die Anzahl wird im Landesvorstand festgelegt, wobei eine Höchstzahl von 15 oder die Anzahl der Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland, die in den Bundesausschuss delegiert werden, nicht überschritten werden darf. Die nicht dem Landesausschuss angehörenden Bundesausschussmitglieder sind im Landesausschuss teilnahmeberechtigt. Durch Beschluss des Landesvorstandes können bis zu zwei Betriebsratsmitglieder des Wirtschaftsbereiches kooptiert werden. Der Landesausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen und wird von der/vom Vorsitzenden des Ausschusses gemeinsam mit der/dem LandesgeschäftsführerIn einberufen.

(2) Aufgaben:

- a. die Positionierung zu gewerkschaftlichen und frauenpolitischen Fragen der Wirtschaftsbereiche,

- b. die Entscheidung über die Einberufung von Landes- und Betriebsrätekonferenzen,
- c. die Beteiligung an Landes-Kollektivvertragsverhandlungen welche durch den jeweiligen Bundesausschuss gemäß § 26 (8) lit. d. geführt werden,
- d. die Beziehung bzw. die Kooptierung von Betriebsratsmitgliedern anderer Wirtschaftsbereiche gemäß § 29 (6).
- c. die Diskussion über internationale Entwicklungen,
- d. die Erhebung von Bedürfnissen der Qualifizierung von Euro-, Konzern- und Zentralbetriebsratsmitgliedern,
- e. die Wahl der/des KonzernekoordinatorIn und einer/eines StellvertretersIn für das nächste Jahr.

- (5) Die/Der KonzernekoordinatorIn ist berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen

§ 31 KONZERNVERTRETUNGEN UND ZENTRALBETRIEBSRÄTE

- (1) Zur besonderen Behandlung der Anliegen von Konzernvertretungen und Zentralbetriebsräten ist von der Bundesgeschäftsführung gemeinsam mit der/dem jeweiligen ehrenamtlichen KonzernekoordinatorIn das Konzerneforum ein Mal pro Jahr einzuberufen.

- (2) Die Aufgabe der/des KonzernekoordinatorIn ist gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung das Konzerneforum vorzubereiten.

- (3) Zusammensetzung:

Teilnahmeberechtigt mit Stimmrecht am Konzerneforum sind alle gewerkschaftlich organisierten, der GPA angehörenden Mitglieder in Zentralbetriebsräten, Konzernvertretungen und Euro-Betriebsräten Darüber hinaus sind ohne Stimmrecht das Bundespräsidium und die Bundesgeschäftsführung teilnahmeberechtigt. Über die Teilnahme weiterer SekretärInnen entscheidet die/die KonzernekoordinatorIn gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung.

- (4) Aufgaben:

- a. die Beratung von gewerkschafts- und frauenpolitischen Positionierungen, die insbesondere die Mitbestimmung in Unternehmensgruppen und Konzernen zum Inhalt haben, sowie die Beschlussfassung über die Weiterleitung dieser an den Bundesvorstand bzw. an das Bundespräsidium,
- b. der Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Konzernstrategien und die Entwicklung gewerkschaftlicher Strategien und Aktionsformen,

§ 32 DIE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN

- (1) Mitglieder der GPA die gleiche bzw. ähnliche berufliche Tätigkeiten ausüben, werden daher zu Interessengemeinschaften zusammengefasst, wobei zwischen temporären und permanenten Interessengemeinschaften zu unterscheiden ist.

- (2) Der Prozess (Kriterien, Ziele, Installation einer Projektgruppe) für temporäre Interessengemeinschaften wird vom Bundespräsidium festgelegt. Das Bundespräsidium entscheidet danach, ob dem Bundesvorstand ein Antrag auf Einsetzung einer permanenten Interessengemeinschaft gemäß (3) gestellt wird.

- (3) Der Bundesvorstand entscheidet auf Antrag des Bundespräsidiums ob in der Folge einer temporären Interessengemeinschaft eine permanente Interessengemeinschaft eingesetzt wird. In diesem Fall sind die GPA-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Interessengemeinschaft zu informieren. Eine eingesetzte permanente Interessengemeinschaft muss im ersten Bundesvorstand nach dem Bundesforum bestätigt werden. Jedes Mitglied kann sich in eine oder mehrere Interessengemeinschaft/en eintragen, wenn es selbst in dem/den definierten Berufsfeld/ern bzw. Arbeitsgebiet/en beschäftigt ist. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Interessengemeinschaft ist die Größe der Gruppe festzustellen. Wird dabei die Zahl von 500 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der permanenten Interessengemeinschaft abgeschlossen. Die Projektgruppe der temporären Interessengemeinschaft hat die Aufgabe einen Vorschlag für die Abwicklung der Wah

len auszuarbeiten. Möglichst alle Mitglieder, die sich zu einer Interessengemeinschaft gemeldet haben, sollen an der Wahl teilnehmen können. Die Projektgruppe ist dabei an keine Konventionen gebunden. Das Bundespräsidium trifft die endgültige Entscheidung über die Durchführung der Wahl.

- (4) Gemäß dem Beschluss des Bundespräsidiums wählen die GPA-Mitglieder einer Interessengemeinschaft den Ausschuss. Dieser besteht aus mindestens fünf und höchstens 17 ordentlichen GPA-Mitgliedern. Die Funktionsperiode beträgt 2,5 Jahre. Die Hälfte der Ausschussmitglieder kann eine Verlängerung der Funktionsperiode um bis zu zwei Jahre beschließen, wenn eine Verlängerung sachlich begründet werden kann. Eine Neuwahl des Ausschusses ist einzuleiten, wenn der Ausschuss weniger als fünf gewählte Ausschussmitglieder erfasst.
- (5) Für alle Delegierungen aus den Interessengemeinschaften werden ausschließlich die Mitglieder der GPA herangezogen.
- (6) Die Aufgaben des Ausschusses der Interessengemeinschaft:
 - a. die Verbreitung der Gewerkschaftsidee in der Zielgruppe,
 - b. die Kommunikation der Ziele der Interessengemeinschaft an die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche,
 - c. die Mitgliederwerbung,
 - d. die Netzwerkbildung und die Durchführung von Kampagnen auf Bundes- und Länderebene,
 - e. die Trendbeobachtung,
 - f. die Wahl einer Frauenbeauftragten durch die weiblichen Mitglieder des Ausschusses der Interessengemeinschaft,
 - g. die Anpassung und die Verfeinerung von Produkten, Dienstleistungen und Betreuungsformen,

- h. die Kontaktpflege zu Berufsverbänden und zu internationalen Einrichtungen,
 - i. die Wahl einer/eines Vorsitzenden und von StellvertreterInnen,
 - j. die Wahl einer/eines Delegierten zum Bundesforum, wenn eine permanente Interessengemeinschaft mehr als 500 Mitglieder hat. Für je 1.500 eingetragene Mitglieder zu dieser Interessengemeinschaft ist ein/e weitere/r Delegierte/r zu wählen - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - k. die Wahl eines Mitgliedes in den Bundesvorstand,
 - l. die Vorbereitung eines strukturierten Berichtes an den Bundesvorstand über die Erfüllung der vom Bundespräsidium festgelegten Kriterien,
- (7) Ein Mal im Jahr treffen sich die Vorsitzenden der Interessengemeinschaften mit dem Bundespräsidium der GPA, um für die Interessengemeinschaften relevante Themenschwerpunkte zu erörtern.

§ 33 DIE THEMENPLATTFORMEN

- (1) Die GPA bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit an der Positionierung zu bestimmten Themen aktiv mitzuarbeiten. Diese thematische Bearbeitung erfolgt in Themenplattformen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einsetzung einer Themenplattform bei der GPA zu beantragen. Dies kann auf Bundesebene, auf Landesebene zu landesspezifischen Themen und bei den Wirtschaftsbereichen zu Themen, die in den Wirtschaftsbereichen relevant sind, geschehen. Die Koordination aller Themenplattformen liegt bei dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung.
- (3) Die Themenplattform auf Bundesebene:
 - a. Das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung prüft den Antrag und erarbeitet nach Rücksprache mit der/dem AntragstellerIn eine Empfehlung an das Bundespräsidium.

- b. Das Bundespräsidium trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform, die spätestens mit dem nächsten Bundesforum endet - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann das Bundespräsidium eine Themenplattform beenden.
- c. Nach der Beschlussfassung sind die GPA-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Themenplattform zu informieren. Jedes Mitglied der GPA kann sich in eine Themenplattform eintragen lassen. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Themenplattform ist die Anzahl der InteressentInnen festzustellen. Wird dabei die Zahl von 100 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der Themenplattform abgeschlossen. Unter Einbeziehung der/des InitiatorIn der Themenplattform ist ein Vorschlag für die Abwicklung der Wahlen auszuarbeiten. Ziel ist, dass möglichst alle Mitglieder, die sich zu dieser Themenplattform gemeldet haben, an der Wahl teilnehmen können.
- d. Der Wahlablauf ist vom Bundespräsidium zu genehmigen.
- e. Die InteressentInnen an der Themenplattform wählen für die Dauer der Plattform eine/n VertreterIn mit Stimmrecht in den Bundesvorstand. Diese/r VertreterIn bleibt bis zur Vorlage des Endberichtes Mitglied des Bundesvorstandes.
- f. Für jede Themenplattform erfolgt ein Controlling durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung. Die entsprechenden Berichte sind der Bundeskontrolle zu übermitteln.
- g. Über das Ergebnis bzw. allfällige Zwischenergebnisse ist dem Bundesvorstand zu berichten.
- h. Bei der Präsentation des Endberichtes können bis zu drei TeilnehmerInnen der Plattform am Bundesvorstand teilnehmen.

(4) Themenplattform auf Landesebene:

- a. Die/der LandesgeschäftsführerIn prüft den Antrag nach Rücksprache mit der/dem AntragstellerIn und stimmt sich mit dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung ab. In dieser Phase hat das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung ein Einspruchsrecht. Wenn ein Einspruch nicht erfolgt und die Empfehlung der/des LandesgeschäftsführersIn positiv ist, muss ein Vorbericht durch die/den LandesgeschäftsführerIn erstellt werden. Dieser beinhaltet die konkrete Zielsetzung der Themenplattform, die voraussichtlich notwendigen Ressourcen und die geplante Zeitachse.
- b. Das Landespräsidium trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform, die spätestens mit dem nächsten Landesforum endet - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann das Landespräsidium eine Themenplattform beenden.
- c. Nach der Beschlussfassung sind die GPA-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Themenplattform im Bundesland zu informieren. Jedes Mitglied der GPA im Bundesland kann sich in eine Themenplattform eintragen lassen. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Themenplattform ist die Anzahl der InteressentInnen festzustellen. Wird dabei die Zahl von 50 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der Themenplattform abgeschlossen. Die/der betriebsbetreuende SekretärIn hat die Aufgabe mit der/dem InitiatorIn der Themenplattform einen Vorschlag für die Abwicklung der Wahlen auszuarbeiten. Ziel ist, dass möglichst alle Mitglieder, die sich zu dieser Themenplattform gemeldet haben, an der Wahl teilnehmen können.
- d. Der Wahlablauf ist vom Landespräsidium zu genehmigen.
- e. Die InteressentInnen an der Themenplattform wählen für die Dauer der Plattform eine/n VertreterIn mit Stimmrecht in den Landesvorstand.

- f. Für jede Themenplattform erfolgt ein Controlling durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung. Die entsprechenden Berichte sind inklusive einer Stellungnahme der/des LandesgeschäftsführersIn der Bundeskontrolle zu übermitteln.
 - g. Über das Ergebnis bzw. allfällige Zwischenergebnisse ist dem Landesvorstand zu berichten.
 - h. Bei der Präsentation des Endberichtes können bis zu drei TeilnehmerInnen der Plattform am Landesvorstand teilnehmen.
- (5) Themenplattform auf Ebene der Wirtschaftsbereiche:
- a. Ein/e WirtschaftsbereichssekretärIn aus dem zuständigen Geschäftsbereich prüft den Antrag nach Rücksprache mit der/dem AntragstellerIn und stimmt sich mit dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung ab. In dieser Phase hat das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung für die Themenplattform ein Einspruchsrecht. Wenn ein Einspruch nicht erfolgt und die Empfehlung der/des WirtschaftsbereichssekretärsIn positiv ist, muss ein Vorbericht durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung erstellt werden. Dieser beinhaltet die konkrete Zielsetzung der Themenplattform, die voraussichtlich notwendigen Ressourcen und die geplante Zeitachse.
 - b. Der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches eine Themenplattform beenden.
 - c. Nach der Beschlussfassung sind die GPA-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Themenplattform im Wirtschaftsbereich zu informieren. Jedes Mitglied der GPA im Wirtschaftsbereich kann sich in eine Themenplattform eintragen lassen. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Themenplattform ist die Anzahl der InteressentInnen festzustellen. Wird dabei die Zahl von 50 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der Themenplattform abgeschlossen. Die/der WirtschaftsbereichssekretärIn hat die Aufgabe mit der/dem InitiatorIn der Themenplattform einen Vorschlag für die Abwicklung der Wahlen auszuarbeiten. Ziel ist, dass möglichst alle Mitglieder, die sich zu dieser Themenplattform gemeldet haben, an der Wahl teilnehmen können.
 - d. Der Wahlablauf ist vom Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches zu genehmigen.
 - e. Die InteressentInnen an der Themenplattform wählen für die Dauer der Plattform eine/n VertreterIn mit Stimmrecht in den Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches.
 - f. Für jede Themenplattform erfolgt auch ein Controlling durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung. Die entsprechenden Berichte sind inklusive einer Stellungnahme der/des WirtschaftsbereichssekretärsIn der Bundeskontrolle zu übermitteln.
 - g. Über das Ergebnis bzw. allfällige Zwischenergebnisse ist dem Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches zu berichten.
 - h. Bei der Präsentation des Endberichtes können bis zu drei TeilnehmerInnen der Plattform im Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches teilnehmen.

§ 34 DIE FRAUEN

- (1) Alle weiblichen Mitglieder der GPA fallen in den Wirkungsbereich der Frauen.
- (2) Zweck und Aufgaben:
 - a. die Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter in der Wirtschaft, der Gesellschaft und in der GPA,
 - b. die Vorbereitung und die Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen der Frauen,

- c. die Frauenförderung auf allen Ebenen der Gesellschaft, insbesondere in den Betrieben, im Rahmen der Tätigkeit der weiblichen Betriebsratsmitglieder und in der GPA,
- d. die Gestaltung und die Einforderung des im § 2 (8) festgelegten Gender Mainstreamings, als einen zusätzlichen Weg, die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen,
- e. die Evaluierung der Quotenregelung in der GPA, sowie das Kreieren von Rahmenbedingungen zur Unterstützung des Prozesses,
- f. die Beobachtung und die Analyse der Frauenforschung und die frauenpolitische Positionierung dazu,
- g. die Mitwirkung an der Konzeption der gewerkschaftlichen Ausbildung und die Schulung der weiblichen Betriebsratsmitglieder,
- h. die Mitwirkung an der Gestaltung von Kollektivvertragsverhandlungen, Gesetzen und Verordnungen,
- i. die Kontaktpflege zu Frauenorganisationen in anderen Gewerkschaften und Organisationen sowie die Mitarbeit in internationalen Organisationen.

(3) Organe:

- a. das Bundesfrauenforum,
- b. der Bundesfrauenvorstand,
- c. das Bundesfrauenpräsidium,
- d. die Organe der Frauen in den Bundesländern:
 - die Landesfrauenforen,
 - die Landesfrauenvorstände,
 - die Landesfrauenpräsidien.

(4) Das Bundesfrauenforum:

Alle weiblichen Delegierten am Bundesforum

bilden das Bundesfrauenforum. Dieses tagt im Vorfeld des Bundesforums. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Bundesfrauensekretärin. Die weiblichen Mitglieder der GPA sind drei Monate vor dem Bundesfrauenforum zu verständigen. Die Einberufung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Antragsberechtigt sind:

- a. der Bundesfrauenvorstand,
- b. die Landesfrauenvorstände,
- c. die weiblichen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften,
- d. die weiblichen Mitglieder der GPA.

(6) Zusammensetzung des Bundesfrauenforums:

- a. die weiblichen stimmberechtigten Mitglieder des Bundesforums,
- b. je Landesfrauenvorstand eine zusätzliche Delegierte,
- c. die Frauenbeauftragten der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften, soweit sie nicht ohnehin zum Bundesforum delegiert sind,
- d. die Bundesfrauensekretärin und die Landesfrauensekretärinnen.
- e. Die unter lit. d. genannten Teilnehmerinnen am Bundesfrauenforum haben beratende Stimme.

(7) Aufgaben des Bundesfrauenforums:

- a. die Prüfung der Delegiertenliste für das Bundesforum auf Einhaltung der Quote gemäß § 40 sowie die Umsetzung der Einhaltung der Quote durch Nachnominierung. Sollte die Quote nicht eingehalten werden, können durch das Bundesfrauenforum so viele weibliche Delegierte nominiert werden, wie zur Erfüllung der Quote notwendig sind - dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA zu achten,

- b. die Wahl der Bundesfrauenvorsitzenden sowie von drei bis zu fünf Stellvertreterinnen,
- c. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Bundesvorstand gemäß § 40,
- d. die inhaltliche Vorbereitung des Bundesforums in Bezug auf frauenspezifische Themen,
- e. die Beschlussfassung der Frauenanträge und die Beratung der Anträge zum Bundesforum,
- f. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Frauen, wie weibliche Mitglieder- und weibliche Betriebsratsmitgliederentwicklung, Frauenförderung, Aktionismus, Quotenregelung sowie des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf Basis des Berichtes der Bundesfrauensekretärin.

(8) Der Bundesfrauenvorstand:

Alle weiblichen Mitglieder am Bundesvorstand bilden den Bundesfrauenvorstand. Dieser tagt im Vorfeld des Bundesvorstands. Stimmberechtigt sind alle weiblichen stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Bundesfrauensekretärin.

(9) Aufgaben des Bundesfrauenvorstandes:

- a. die Positionierung zu frauenspezifischen Themen,
- b. die inhaltliche Vorbereitung von Sitzungen des Bundesvorstandes in Bezug auf frauenspezifische Aspekte,
- c. die Erstellung und die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes,
- d. die Evaluierung der Quotenregelung in der GPA sowie das Kreieren von Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Quote gemäß § 40,
- e. die politische Beratung, die Weiterentwicklung zum Gender Mainstreaming als Strategie zur

Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der GPA,

- f. die Beschlussfassung über die Verwendung der vom Bundesvorstand beschlossenen Budgetmittel für die Frauen,
- g. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen auf Bundes- und internationaler Ebene gemäß der politischen Positionierung der GPA,
- h. die Delegation in externe Gremien,
- i. die Wahl von vier Delegierten zum Bundesforum gemäß § 8 (6),
- j. die Wahl von maximal zwei zusätzlichen Mitgliedern in den Bundesvorstand gemäß den Beschlüssen des Bundesvorstandes gemäß § 9 (2) lit. m.,
- k. die Beschlussfassung über bis zu sechs zusätzliche Mitglieder im Bundesfrauenvorstand, sie dienen zur zusätzlichen Berücksichtigung von frauenspezifischen, gewerkschaftlichen Aufgaben,
- l. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Bundesvorstand gemäß § 40 während der laufenden Funktionsperiode, dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA zu achten,
- m. die Festlegung der Anzahl der Stellvertreterinnen der Bundesfrauenvorsitzenden.

(10) Das Bundesfrauenpräsidium:

Das Bundesfrauenpräsidium besteht aus der Bundesfrauenvorsitzenden und drei bis fünf Stellvertreterinnen. Die Bundesfrauensekretärin ist teilnahmeberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Bundesfrauensekretärin. Die Sitzungen finden nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.

(11) Aufgaben des Bundesfrauenpräsidiums:

- a. die Lobbyarbeit mit anderen Frauenorganisationen,
- b. die Vorbereitung von Kampagnen und öffentlichen Aktionen,
- c. die Themenbeobachtung für Frauenfragen,
- d. die Entwicklung von frauenspezifischen Politikfeldern,
- e. die laufende politische Positionierung,
- f. die Kommunikation mit den Landesfrauenvorsitzenden sowie den Frauenbeauftragten der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften,
- g. die Entwicklung von Frauennetzwerken auf Bundesebene,
- h. die Gestaltung und die Begleitung des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Festlegung der Kriterien, der Organisationsebenen, der Ausrichtung, des Controllings und der Zeitachse.

(12) Das Landesfrauenforum:

Alle weiblichen Delegierten am Landesforum bilden das Landesfrauenforum. Dieses tagt im Vorfeld des Landesforum. Die Einberufung erfolgt durch die Landesfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Frauensekretärin des Bundeslandes.

(13) Antragsberechtigt sind:

- a. der Landesfrauenvorstand,
- b. die weiblichen Mitglieder der GPA im jeweiligen Bundesland.

(14) Zusammensetzung des Landesfrauenforums:

- a. die weiblichen Delegierten im Landesforum,
- b. die Frauenbeauftragten der Landesausschüsse

der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften sowie die Landes-Jugendfrauenbeauftragte, soweit sie nicht ohnehin zum Landesforum delegiert sind,

- c. die Landesfrauensekretärin.
- d. Die unter lit. c. genannte Teilnehmerin des Landesforums hat beratende Stimme.

(15) Aufgaben des Landesfrauenforums:

- a. die Prüfung der Delegiertenliste für das Landesforum auf Einhaltung der Quote gemäß § 40. Sollte die Quote nicht eingehalten werden, können durch das Landesfrauenforum so viele weibliche Delegierte nominiert werden, wie zur Erfüllung der Quote notwendig sind - dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA zu achten,
- b. die Wahl der Landesfrauenvorsitzenden sowie von drei bis fünf Stellvertreterinnen,
- c. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Landesvorstand gemäß § 40,
- d. die inhaltliche Vorbereitung des Landesforums in Bezug auf frauenspezifische Themen,
- e. die Beschlussfassung der Frauenanträge sowie die Beratung der Anträge zum Landesforum,
- f. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Frauen im Bundesland, wie weibliche Mitglieder- und weibliche Betriebsratsmitgliederentwicklung des Bundeslandes, Landes-Frauenförderung sowie Aufbau eines Landes-Frauennetzwerkes auf Basis des Berichtes der Frauensekretärin im Bundesland.

(16) Der Landesfrauenvorstand:

Alle weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes bilden den Landesfrauenvorstand.

Dieser tagt im Vorfeld des Landesvorstandes. Stimmberechtigt sind alle weiblichen einzuladenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesvor-

standes. Stimmberechtigt sind alle weiblichen stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes. Die Einberufung erfolgt durch die Landesfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Frauensekretärin des Bundeslandes.

(17) Aufgaben des Landesfrauenvorstandes:

- a. die Positionierung zu frauenspezifischen Themen,
- b. die inhaltliche Vorbereitung von Sitzungen des Landesvorstandes in Bezug auf frauenspezifische Aspekte,
- c. die Erstellung und die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes für das Bundesland,
- d. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen von Frauen auf Landesebene gemäß der politischen Positionierung der GPA,
- e. die Delegation in externe Gremien,
- f. die Wahl von drei Delegierten zum Landesforum gemäß § 19 (7) lit. c.,
- g. die Wahl von maximal drei zusätzlichen Mitgliedern in den Landesvorstand gemäß den Beschlüssen des Landesvorstandes gemäß § 20 (2) lit. f.,
- h. die Beschlussfassung über bis zu sechs zusätzliche Mitgliedern im Landesfrauenvorstand, sie dienen zur zusätzlichen Berücksichtigung von frauenspezifischen, gewerkschaftlichen Aufgaben auf der regionalen Ebene,
- i. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Landesvorstand nach § 40 während der laufenden Funktionsperiode, dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA zu achten,
- j. die Festlegung der Anzahl der Stellvertreterinnen der Landesfrauenvorsitzenden.

(18) Das Landesfrauenpräsidium

Das Landesfrauenpräsidium besteht aus der Landesfrauenvorsitzenden und drei bis fünf Stellvertreterinnen. Die Landesfrauensekretärin ist teilnahmeberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch die Landesfrauenvorsitzenden gemeinsam mit der Frauensekretärin des Bundeslandes. Die Sitzungen finden nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.

(19) Aufgaben des Landesfrauenpräsidiums:

- a. die Lobbyarbeit mit anderen Landesfrauenorganisationen,
- b. die Vorbereitung von Kampagnen und öffentlichen Aktionen der Frauen auf der betrieblichen Ebene im Bundesland,
- c. die Entwicklung von Frauennetzwerken im Bundesland,
- d. die Kommunikation mit den Bundesgremien, der Bundesfrauensekretärin sowie den Landesausschüssen der Wirtschaftsbereiche.

(20) Die Bundesfrauenbeauftragte:

In den Bundesausschüssen und Gemeinschaften der Wirtschaftsbereiche sowie der Interessengemeinschaften wählen die Frauen der jeweiligen Gremien eine Bundesfrauenbeauftragte und eine Stellvertreterin. Diese kooperiert mit dem Bundesfrauenpräsidium und der Bundesfrauensekretärin und vertritt die Frauenorganisation im jeweiligen Wirtschaftsbereich, in der jeweiligen Interessengemeinschaft. Die Wahl erfolgt mittels eigener Stimmzettel, die auf der Konferenz nur den weiblichen Mitgliedern ausgehändigt werden.

(21) Aufgaben der Bundesfrauenbeauftragten:

- a. die Beobachtung und die Analyse der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung des jeweiligen Wirtschaftsbereiches bzw. der jeweiligen Interessengemeinschaft und deren Auswirkungen auf Frauen,

- b. das Einbringen und das Einfordern von frauenspezifischen Aspekten in die Kollektivvertrags- und Branchenpolitik sowie bei der Gestaltung von Leistungs- und Betreuungsangeboten,
- c. das Einbringen von Frauenpositionen in die Bundesausschüsse,
- d. die Organisation eines Treffens der Landesfrauenbeauftragten im jeweiligen Wirtschaftsbereich bzw. der Interessengemeinschaft (mindestens einmal pro Jahr) mit Unterstützung der Bundesfrauen,
- e. die Installation eines Netzwerkes der Frauenbeauftragten im jeweiligen Organisationsbereich mit Unterstützung der Bundesfrauen,
- f. Rückmeldung von KV-Verhandlungsergebnisse an die Bundesfrauen und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem Wirtschaftsbereich und den Bundesfrauen.

(22) Landesfrauenbeauftragte:

In den Landesausschüssen und Gemeinschaften der Wirtschaftsbereiche sowie in den Landesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen wählen die Frauen der jeweiligen Gremien eine Landesfrauenbeauftragte. Die Wahl einer Landesfrauenbeauftragten sowie einer Stellvertreterin erfolgt durch die weiblichen Delegierten der Landeskonferenz. Die Wahl erfolgt mittels eigener Stimmzettel, die auf der Konferenz nur den weiblichen Delegierten ausgehändigt werden.

(23) Aufgaben der Landesfrauenbeauftragten:

- a. das Einbringen und das Einfordern von frauenspezifischen Aspekten in die Kollektivvertrags- und Branchenpolitik sowie bei der Gestaltung von Leistungs- und Betreuungsangeboten,
- b. das Einbringen von Frauenpositionen in die Landesausschüsse,
- c. die Vernetzung mit den anderen Frauenbeauftragten des Bundeslandes mit Unterstützung Landesfrauensekretärin,

- d. Teilnahme an den jährlichen Treffen der Frauenbeauftragten im jeweiligen Organisationsbereich,
- e. Teilnahme an den Sitzungen der Landesfrauenvorstände.

§ 35 DIE JUGEND

(1) Örtlicher und sachlicher Bereich:

Alle jugendlichen GPA-Mitglieder werden bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zur Jugend gezählt. Darüber hinaus gehören zur Jugend, unabhängig vom Alter, alle in Ausbildung Befindlichen, sofern sie nicht Angestellte oder neue Selbstständige gemäß § 1 (1) sind sowie Zivildienstler und PräsenzdienstlerInnen, die Mitglieder der GPA sind. Weiteres ist die Jugend im Ausmaß von drei Jahren für die Betreuung jener Personen zuständig, die nach ihrer Ausbildung in das Berufsleben einsteigen.

(2) Zweck und Aufgaben:

- a. die Verbreitung der Gewerkschaftsidee unter jungen Menschen - insbesondere unter jenen die in Ausbildung stehen oder in den Beruf einsteigen,
- b. die Politisierung junger Menschen - sie sollen durch Engagement in der Jugend in die Lage versetzt werden, ihren Standort in der Gesellschaft zu erkennen und solidarisch zu handeln,
- c. die Vertretung der Interessen, Betreuung und Organisation von jungen Menschen entlang ihrer Ausbildung und im Zuge des Berufseinstieges,
- d. die Schaffung von einfach zugänglichen Angeboten, welche die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und insbesondere jungen BerufseinsteigerInnen verbessern bzw. über deren Rechte informieren,
- e. entwickeln und aufzeigen von gewerkschaftspolitischen, sozialen und beruflichen Perspektiven in allen gesellschaftlichen Bereichen,

- f. die Vorbereitung und Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen junger Menschen,
 - g. die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen junger BerufseinsteigerInnen,
 - h. die Mitwirkung an der Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen,
 - i. die Mitwirkung an der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen, die junge Menschen in ihrer Interessenvertretung betreffen,
 - j. die Mitarbeit in den Organen der GPA gemäß den Delegierungsbestimmungen der vorliegenden Geschäfts- und Wahlordnung für die Jugend und die Organe der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen,
 - k. die Mitarbeit an den Kollektivvertragsverhandlungen, insbesondere durch die aktive Mitarbeit in den jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremien und Verhandlungsteams, um die Interessen der BerufseinsteigerInnen besonders wahrzunehmen,
 - l. die Gewährung von Rechtsberatung und die Unterstützung für in Ausbildung stehende, für junge Menschen im Rahmen ihres Berufseinstieges sowie für Zivildienstler und PräsenzdienstlerInnen,
 - m. die Vorbereitung und die Durchführung von Jugendvertrauensratswahlen,
 - n. die Betreuung, Weiterbildung und Organisation von Jugendvertrauensräten,
 - o. die Zusammenarbeit mit Institutionen, Organisationen und Initiativen mit dem Ziel die Arbeits- und Lebenssituation junger Menschen zu verbessern,
 - p. die gewerkschaftliche Ausbildung und die Schulung der Mitglieder und FunktionärInnen der Jugend,
 - q. das Anbieten von qualifizierten Dienstleistungen für Mitglieder und FunktionärInnen der Jugend,
 - r. die Mitarbeit in internationalen Jugendorganisationen.
- (3) Organe:
- a. das Bundesjugendforum
 - b. der Bundesjugendvorstand,
 - c. das Bundesjugendpräsidium,
 - d. die Jugendorgane der Bundesländer.
- (4) Das Bundesjugendforum:
- a. Das Bundesjugendforum ist das höchste Organ der Jugend. Die Beschlüsse des Bundesjugendforums sind für alle Mitglieder, die in den Betreuungsbereich der Jugend fallen, bindend.
 - b. Das Bundesjugendforum wird vom Bundesjugendvorstand alle 2,5 Jahre einberufen. Die Einberufung ist in geeigneter Form spätestens zwölf Wochen vor dem Stattfinden zu veröffentlichen. Zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundesjugendvorstand. Das außerordentliche Bundesjugendforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Bundesjugendvorstandes stattfinden.
 - c. Antragsberechtigt sind der Bundesjugendvorstand und die Landesjugendvorstände sowie die Mitglieder der Jugend. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Bundesjugendforums in der Bundesjugendabteilung einlangen.
- (5) Zusammensetzung des Bundesjugendforums:
- a. die von den Landesjugendvorständen entsendeten Delegierten,
 - b. die Delegiertenzahl wird nach dem Mitgliederstand des vor dem Bundesjugendforum gelegenen 31.12. berechnet.

- c. je ein/e Delegierte/r je Bundesland für 600 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
- d. sollte ein Bundesland nicht im Bundesjugendforum vertreten sein, so hat der betroffene Landesjugendvorstand das Recht eine/n Delegierte/n zu entsenden,
- e. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes,
- f. die vom Landesjugendforum gewählten Mitglieder des Landesjugendpräsidiums,
- g. die BundesjugendsekretärIn, die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung sowie die LandesjugendsekretärInnen jeweils mit beratender Stimme,
- h. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.
- i. die Behandlung von Beschlüssen, die der Bundesjugendvorstand sisiert hat,
- j. die Kenntnisnahme der Zusammensetzung der von den Jugendorganen in den Bundesjugendvorstand entsendeten Delegierten,
- k. alle 2,5 Jahre die Wahl einer/eines Bundesjugendvorsitzenden und von vier StellvertreterInnen, wobei eine als Jugendbundesfrauenbeauftragte direkt von den weiblichen Delegierten des Bundesjugendforums gewählt wird. Weiteres ist ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen,
- l. alle fünf Jahre die Wahl von sieben Delegierten in das Bundesforum,
- m. alle 2,5 Jahre die Wahl von vier Delegierten in den Bundesvorstand.

(6) Aufgaben des Bundesjugendforums:

- a. die Beschlussfassung der endgültigen Tagesordnung,
- b. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung,
- c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Bundesjugendvorstandes,
- d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Jugend, im Bereich Mitglieder, JugendvertrauensrätInnen, Bildungs- und Kollektivvertragspolitik auf Basis des Berichtes der/des BundesjugendsekretärIn,
- e. die politische Positionierung der Jugend,
- f. die Beschlussfassung der an das Bundesjugendforum gestellten Anträge,
- g. die Beschlussfassung der an das Bundesforum gestellten Anträge,
- h. die Entlastung des Bundesjugendvorstandes,

(7) Der Bundesjugendvorstand:

Der Bundesjugendvorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Bundesjugendvorsitzende/n und der/dem BundesjugendsekretärIn nach Beschluss im Bundesjugendpräsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der einzuladenden stimmberechtigten Bundesjugendvorstandsmitglieder verlangt.

(8) Zusammensetzung des Bundesjugendvorstandes:

- a. das Bundesjugendpräsidium,
- b. ein/e Delegierte/r je Bundesland als Grundmandat,
- c. ein/e weitere/r Delegierte/r je Bundesland für 1.200 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
- d. eine Person je Wirtschaftsbereich, welche aus der Gruppe der BerufseinsteigerInnen kommt und im jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremium mit diesem Themenbereich betraut ist,

- e. der/die BundesjugendsekretärIn, die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung sowie die LandesjugendsekretärInnen,
- f. Die unter lit. d. und e. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.

(9) Aufgaben des Bundesjugendvorstandes:

- a. die Beobachtung und Analyse der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und BerufseinsteigerInnen, sowie die politische Positionierung der Jugend,
- b. die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes sowie von Werbeaktionen,
- c. die Durchführung von Kampagnen, Aktionen, Aktivitäten und ähnlichem an Orten an denen sich junge Menschen bzw. BerufseinsteigerInnen aufhalten,
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung der vom Bundesvorstand zugewiesenen Budgetmittel,
- e. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Institutionen, Organisationen und Initiativen auf Bundesebene und internationaler Ebene gemäß der politischen Positionierung der GPA,
- f. nachdem das Einvernehmen mit den jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremien hergestellt wurde, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der mit dem Thema Berufseinstieg betrauten Personen zur Strategiefindung und Positionierung im Zuge der Kollektivvertragsverhandlungen,
- g. die Beschlussfassung der Delegierten in die Organe der Österreichischen Gewerkschaftsjugend auf Bundesebene.

(10) Das Bundesjugendpräsidium:

- a. Das Bundesjugendpräsidium besteht aus der/

dem Bundesjugendvorsitzenden und sechs StellvertreterInnen. Die/der Bundesjugendvorsitzende vertritt die Jugend in Fragen, die die Jugend betreffen, nach außen und in die Gesamtorganisation der GPA.

- b. Den Sitzungen sind die/der BundesjugendsekretärIn sowie die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung ohne Stimmrecht beizuziehen.
- c. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.

(11) Aufgaben des Bundesjugendpräsidiums:

- a. die politische Führung der Jugend,
- b. die Strategieentwicklung und Kampagnenentwicklung,
- c. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Bundesjugendvorstandssitzungen.

(12) Organe der Bundesländer

- a. das Landesjugendforum,
- b. der Landesjugendvorstand,
- c. das Landesjugendpräsidium,

(13) Das Landesjugendforum:

- a. Das Landesjugendforum wird vom Landesjugendvorstand alle 2,5 Jahre einberufen. Die Einberufung ist in geeigneter Form, spätestens ein Monat vor dem Stattfinden, zu veröffentlichen. Die/der BundesjugendsekretärIn ist von der Einberufung schriftlich zu informieren. Zur Einberufung eines außerordentlichen Landesjugendforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Landesjugendvorstand. Das außerordentliche Landesjugendforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Landesjugendvorstand stattfinden.

b. Antragsberechtigt ist der Landesjugendvorstand sowie die Mitglieder der Jugend im Bundesland. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Landesjugendforums in der Landesstelle einlangen.

c. Das Landesjugendforum setzt sich aus den Mitgliedern der Jugend im Bundesland zusammen. Die/der LandesjugendsekretärIn ist teilnahmeberechtigt.

d. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.

(14) Aufgaben des Landesjugendforums:

a. die Beschlussfassung der endgültigen Tagesordnung,

b. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung,

c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Landesjugendvorstandes,

d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Jugend, im Bereich Mitglieder, zur JugendvertrauensrätInnen, Bildungspolitik und Kollektivvertragspolitik auf Basis des Berichtes der/des LandesjugendsekretärIn,

e. die Beschlussfassung der an das Landesjugendforum gestellten Anträge,

f. die Beschlussfassung der an das Bundesjugendforum und Landesforum gestellten Anträge,

g. die Entlastung des Landesjugenvorstandes,

h. die Wahl einer/eines Landesjugendvorsitzenden und vier StellvertreterInnen, wobei eine als Landesjugendfrauenbeauftragte direkt von den weiblichen Mitgliedern des Landesjugendforums gewählt wird. Weiteres ist ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen,

i. die Wahl der Delegierten in den Landesjugendvorstand,

j. alle fünf Jahre die Wahl von sieben Delegierten in das Landesforum,

k. alle fünf Jahre die Wahl von drei Mitglieder in den Landesvorstand.

(15) Der Landesjugendvorstand:

Der Landesjugendvorstand tritt mindestens drei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Landesjugendvorsitzenden und der/dem LandesjugendsekretärIn nach Beschluss im Landesjugendpräsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der einzuladenden stimmberechtigten Landesjugendvorstandsmitglieder verlangt.

(16) Zusammensetzung des Landesjugendvorstandes:

a. das Landesjugendpräsidium,

b. maximal 25 weitere Mitglieder. Hierbei sind ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen,

c. die LandesjugendsekretärInnen mit beratender Stimme,

d. ab 900 Mitglieder ein weiteres Mitglied für 300 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,

e. ein weiteres Mitglied je existierender allgemeiner Jugendgruppe im Bundesland,

f. die/der LandesjugendsekretärIn mit beratender Stimme.

(17) Aufgaben des Landesjugendvorstandes:

a. die Beobachtung und Analyse der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und

BerufseinsteigerInnen, sowie die politische Positionierung der Jugend,

- b. die Netzwerkbildung und die Durchführung von Aktionen und Kampagnen,
- c. die Durchführung von Kampagnen, Aktionen, Aktivitäten und ähnlichem an Orten an denen sich junge Menschen bzw. BerufseinsteigerInnen aufhalten,
- d. die Erstellung und die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes sowie von Werbeaktionen,
- e. die Entsendung einer/eines Delegierten in das Bundesjugendforum gemäß (5) lit. d., wenn durch die Delegierungen des Bundeslandes nicht vertreten ist,
- f. die aktive Unterstützung und die Mitarbeit an Bundesaktionen der Jugend,
- g. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen auf Landesebene gemäß der politischen Positionierung der GPA,
- h. die Beschlussfassung der Delegierten in das Bundesjugendforum und in den Bundesjugendvorstand auf Basis des jeweiligen Delegiertenschlüssels,
- i. die Beschlussfassung von jeweils drei Delegierten in das Landesforum und den Landesvorstand,
- j. die Beschlussfassung der Delegierten in die Organe der Österreichischen Gewerkschaftsjugend auf Landesebene,
- k. die Kooptierung von Jugendvertrauensratsmitgliedern, je Bezirk in die Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft gemäß § 23 (9).

(18) Das Landesjugendpräsidium

- a. Das Landesjugendpräsidium besteht aus der/dem Landesjugendvorsitzenden und vier StellvertreterInnen. Die/der Landesjugendvorsitzende vertritt die Jugend im Bundes-

land in Fragen, die die Jugend im Bundesland betreffen, nach außen und in die Gesamtorganisation der GPA im Bundesland.

- b. Den Sitzungen ist die/der LandesjugendsekretärIn sowie die SekretärInnen bzw. ReferentInnen der Landesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen im Bundesland ohne Stimmrecht beizuziehen.
- c. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die/Der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.

(19) Aufgaben des Landesjugendpräsidiums:

- a. die politische Führung der Jugend im Bundesland,
- b. die Strategieentwicklung und Kampagnenentwicklung,
- c. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Landesjugendvorstandssitzungen.

§ 36 DIE PENSIONISTINNEN

- (1) Die Betreuung der pensionierten GPA-Mitglieder erfolgt im jeweiligen Bundesland, in der sie wohnen.
- (2) Die pensionierten GPA-Mitglieder werden zu den Bezirksforen eingeladen. In den Bezirksforen wird ein/e PensionistInnenbeauftragte/r und ein/e ErsatzpensionistInnenbeauftragte/r je Bezirk / Bundesland von den anwesenden PensionistInnen gewählt. Diese/r ist für die Kontakte zu den PensionistInnen anderer Gewerkschaften bzw. des ÖGB verantwortlich.
- (3) Die in den Bezirken gewählten PensionistInnenbeauftragten werden jährlich zu Zusammenkünften im Bundesland eingeladen. Dabei werden die Interessen der PensionistInnen behandelt und Lösungsvorschläge erarbeitet. Außerdem werden alle fünf Jahre bis zu drei PensionistInnenbeauftragte in den Landesvor-

stand gewählt. Bei der Wahl von mehr als einer/einem PensionistInnenbeauftragten ist davon ein/e Vorsitzende und die/der weitere/n PensionistInnenbeauftragte/n als deren/dessen StellvertreterIn/nen zu wählen. Diese sind für die Kontakte zu den PensionistInnen anderer Gewerkschaften bzw. des ÖGB im Bundesland verantwortlich.

- (4) Ein Mal pro Jahr findet auf Bundesebene eine Zusammenkunft der PensionistInnenbeauftragten statt. Zu dieser haben alle Bundesländer je ein Grundmandat, das von der/vom Vorsitzenden gemäß (3) eingenommen wird. Über dieses Grundmandat hinaus kann für je weitere 5.000 Mitglieder ein zusätzliches Mandat in Anspruch genommen werden. Weiteres gehören die/der Vorsitzende/r und deren/dessen StellvertreterInnen sowie die in den ÖGB-BundespensionistInnenvorstand entsandten VertreterInnen der GPA dazu.
- (5) Die Zusammenkunft der PensionistInnenbeauftragten dient der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Fragen der PensionistInnen auf Bundesebene. Alle fünf Jahre werden ein/e Vorsitzende/r und bis zu vier StellvertreterInnen gewählt. Diese sind für die Kontakte zu den PensionistInnen anderer Gewerkschaften bzw. des ÖGB verantwortlich. Außerdem werden vier Delegierte zum Bundesforum sowie drei Mitglieder in den Bundesvorstand gewählt.
- (6) Ungeachtet dieser strukturellen Verankerung besteht die Möglichkeit, im Bundesland verschiedene Aktivitäten der PensionistInnen nach Maßgabe der Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 37 DIE FRAKTIONEN

(1) Anerkennung als Fraktion in der GPA:

- a. Die Anerkennung als Fraktion erfolgt gemäß Fraktionsordnung des ÖGB durch Beschlussfassung im Bundesvorstand für die Bundesebene und im Landesvorstand für die Landesebene. Die Anerkennung in den Wirtschaftsbereichen erfolgt im jeweiligen Bundesausschuss.

- b. Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppe.

(2) Rechte der anerkannten Fraktionen in der GPA:

Jede Fraktion in der GPA erwirbt mit dem Beschluss des Bundesvorstandes über die Anerkennung gewisse Rechte - auch Mindestdelegierungen in die Gremien auf verschiedenen Ebenen.

(3) Für diese Delegierungen gilt:

- a. Für die Delegierten der anerkannten Fraktionen können nur GPA-Mitglieder nominiert werden, die wenigstens sechs Monate Mitglieder der GPA sind sofern sie eine Funktion als Betriebsratsmitglied, Jugendvertrauensratsmitglied, Behindertenvertrauensperson oder SchülerInnenvertreterIn ausüben oder eine gewählte Funktion bzw. Delegierung in einem Strukturelement der GPA aufweisen können.

- b. Auf der Bundesebene können zwei Delegierte je anerkannte Fraktion zum Bundesforum sowie ein Mitglied je anerkannte Fraktion in den Bundesvorstand nominiert werden - ausschließlich für diese Delegierungen können abweichend zu lit. a. gewählte BundesfunktionärInnen der anerkannten Fraktionen delegiert werden.

- c. Auf der Landesebene können zwei Delegierte je anerkannte Fraktion zum Landesforum sowie ein Mitglied je anerkannte Fraktion in den Landesvorstand nominiert werden.

- d. Jede in einem Wirtschaftsbereich anerkannte Fraktion kann ein Betriebsratsmitglied dieses Wirtschaftsbereiches in den jeweiligen Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches nominieren.

(4) Anerkennungskriterien für Fraktionen in der GPA auf Bundesebene:

- a. das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und
- b. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in mindestens drei Bundesländern (Landesfraktionen, Funktion als Betriebsratsmitglied),

- c. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in wenigstens vier Wirtschaftsbereichen, (Wirtschaftsbereichsfraktionen, Funktion als Betriebsratsmitglied) und
 - d. das Vorhandensein einer Bundesorganisation.
- (5) Anerkennungskriterien für Fraktionen in der GPA auf Landesebene:
- a. das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und
 - b. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben mit gewählten Betriebsratsmitgliedern, die GPA-Mitglieder sind und
 - c. in mindestens drei Wirtschaftsbereichen im Bundesland, das Vorhandensein von gewählten Betriebsratsmitgliedern, die GPA-Mitglieder sind.
- (6) Anerkennungskriterien für Fraktionen in der GPA auf Ebene der Wirtschaftsbereiche:
- a. das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und
 - b. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben mit gewählten Betriebsratsmitgliedern, die GPA-Mitglieder sind und
 - c. in mindestens drei Bundesländern des jeweiligen Wirtschaftsbereiches, das Vorhandensein von gewählten Betriebsratsmitgliedern, die GPA-Mitglieder sind.

§ 38 GENDER MAINSTREAMING / GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN IN DER ARBEITSWELT

- (1) Gender Mainstreaming ist die bewusste Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Sichtweise in alle politischen Prozesse, Entscheidungen und Maßnahmen.
- (2) Gleichstellung bedeutet die auf gleichen Rechten und gleichen Ressourcen basierende

Partizipation beider Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft. Gemäß § 2 (9) strebt die GPA die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen an. Dieses Ziel soll durch konsequente Berücksichtigung der Geschlechterverhältnisse und –perspektive in allen Politik- und Arbeitsbereichen erreicht werden. Das Prinzip des Gender Mainstreamings wird angewendet.

- (3) Die Frage der Geschlechtergleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder der GPA berührt. Das Prinzip des Gender Mainstreamings findet sich in sämtlichen politischen Konzepten und Maßnahmen der GPA.
- (4) Das in § 2 (9) festgeschriebene Gender Mainstreaming als der Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist top down implementiert, die Richtlinienkompetenz, die Programmverantwortung liegen beim Bundespräsidium, die Evaluierung und Kontrolle erfolgt durch die Bundeskontrolle.
- (5) Die Gestaltung und Begleitung ist gemäß § 34 (11) lit. h. Aufgabe des Bundesfrauenspräsidiums.

§ 39 WAHLEN UND BESCHLÜSSE

- (1) Die Bestimmungen gelten für alle in der GPA durchzuführenden Wahlen unter Berücksichtigung des § 40.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht können nur GPA-Mitglieder ausüben, die wenigstens sechs Monate Mitglieder der GPA sind. Ausgenommen von der Mindestdauer im Ausmaß von sechs Monaten sind FunktionärInnen der Jugend bei Wahlen in der Jugend.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) Um eine gültige Wahl durchführen zu können, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der einzuladenden Stimmberechtigten erforderlich. Ausgenommen davon sind Wahlen in den Bezirken gemäß § 23 (2) und in den Landeskonferenzen der Wirtschaftsbereiche gemäß § 29 (5). Darüber hinaus gelten bei den Wahlen im Rahmen

der der Themenplattformen sowie der Jugend und PensionistInnen auf Ebene des Bundeslandes die mit dem jeweils zuständigen Organ der GPA vereinbarten Abläufe.

- (5) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist für die Wahl der KandidatInnen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jede/n Kandidaten/ Kandidatin erforderlich. Wird die absolute Mehrheit von einzelnen KandidatInnen nicht erreicht, ist für diese ein neuer Wahlvorschlag einzubringen.
- (6) Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge sind die Wahlen - mit Ausnahme in den Wirtschaftsbereichen in den Bundesländern - nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Bei Wahlen in den Wirtschaftsbereichen in den Bundesländern werden die Grundsätze des Mehrheitswahlrechtes angewendet.
- (7) Die Durchführung von Wahlen ist in den jeweiligen Tagungsgeschäftsordnungen gemäß den Grundsätzen (2) bis (5) zu regeln. Die Wahlen sind von einer Wahlkommission abzuwickeln. Sieht die Tagesordnung Wahlen vor, so ist die Wahlkommission zu Beginn zu wählen.
- (8) Bei Wahlen in den Bezirksforen sind § 23 (2), (3) sowie (7), (9) und (10) anzuwenden.
- (9) Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen und Delegierungen ist der von den KandidatInnen repräsentierte gewerkschaftliche Organisationsgrad der entsprechenden Betriebe zu berücksichtigen. Sollte eine Einigung über einen gemeinsamen Wahlvorschlag nicht erreicht werden, ist für den entsprechenden Bereich die absolute Zahl der von den einzelnen Betriebsratsmitgliedern vertretenen GPA-Mitglieder zu Grunde zu legen. Ausgenommen davon ist die Jugend.
- (10) Scheidet während der Funktionsdauer ein/e FunktionärIn oder ein/e Delegierte/r bzw. Ersatzdelegierte/r der Bundeskontrolle oder Landeskontrolle aus, ist eine Nachwahl in dem Organ durchzuführen, in dem die Wahl bzw. Delegierung der/des Ausscheidenden vorgenommen wurde. Wenn eine Nachwahl binnen drei Monaten nicht möglich ist, kann das jeweilige

geschäftsführende Leitungsorgan Vorschläge vorlegen, die vom Bundesvorstand zu bestätigen sind. Ausgenommen davon ist die Jugend. Vorschläge aus den Leitungsorganen der Jugend werden vom Bundesjugendvorstand bestätigt. Wurde in einem Organ die Quote durch Wahl von „zusätzlichen Plätzen“ erreicht, geht im Falle des Ausscheidens dieser Platz automatisch an die Frau, die über einen zusätzlichen Platz in dieses Gremium gewählt wurde.

- (11) Kooptierungen in die statutarisch vorgesehenen Organe sind möglich. Jede Kooptierung ist aber im Bundesland mit dem Landes- und auf Bundesebene mit dem Bundespräsidium abzustimmen, wobei auf die Einhaltung des § 40 zu achten ist. Es ist sicher zu stellen, dass die Zahl der Kooptierten in einem Gremium nicht höher als 15 Prozent der einzuladenden Stimmberechtigten des Organs ist, jedoch auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.
- (12) Kooptierungen in Organe gemäß § 4 sind grundsätzlich jeweils dem nächsthöheren Organ zur Bestätigung vorzulegen.
- (13) Die Abwahl gewählter FunktionärInnen kann nur in jenem Organ erfolgen, in dem die Wahl durchgeführt wurde. Dabei ist ein schriftlicher Misstrauensantrag mit Begründung, den ein Drittel der einzuladenden Stimmberechtigten unterschrieben haben, einzubringen und bedarf zur Annahme eine Mehrheit von zwei Drittel der einzuladenden Stimmberechtigten.
- (14) Gültige Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei der Abberufung gemäß § 9 (4) lit. n. bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden, wobei drei Viertel der einzuladenden Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Sonst ist für die gültige Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der einzuladenden Stimmberechtigten notwendig. Ausgenommen davon sind Beschlüsse in den Bezirksforen gemäß § 23, in den Landeskonferenzen der Wirtschaftsbereiche gemäß § 29 und in den Landesjugendforen gemäß § 35 (13). Sollten bei diesen Organen weniger als die Hälfte der einzuladenden Stimmberechtigten anwesend sein, dann ist der Beginn des Bezirksforums, der

Landeskonferenz des Wirtschaftsbereiches bzw. das Landesjugendforum um 30 Minuten zu verschieben, um beschlussfähig zu sein. Für das Bundespräsidium, die Bundeskontrolle, die Landespräsidien, die Landeskontrollen, das Bundesfrauenpräsidium, die Landesfrauenpräsidien, das Bundesjugendpräsidium, die Landesjugendpräsidien und das Schiedsgericht sind die jeweiligen Bestimmungen anzuwenden.

§ 40 AUSGEWOGENE BETEILIGUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN - QUOTE

(1) Die Bezugsgröße und der Regelungsgegenstand für die Quote ist die Mitgliederzahl in den jeweiligen Strukturelementen, bei zentralen Organen die Gesamtmitgliederzahl.

(2) Geltungsbereich der Quote:

a. Die Quote ist in allen Strukturelementen, Organen und Gruppen, die für bessere Koordination der Gewerkschaftsarbeit eingesetzt werden, bindend.

b. Zur Erfüllung der Quote werden fehlende Frauen durch Wahl im jeweiligen Frauengremium ausgeglichen. Diese so gewählten „zusätzlichen Plätze“ gehören dann dem jeweiligen Organ mit Stimmrecht an. Existiert kein korrespondierendes Frauengremium, entscheidet der Bundesfrauenvorstand.

(3) Berichtspflicht:

Über die Umsetzung der Quotenbeschlüsse ist regelmäßig schriftlich zu berichten. Bei Nichterreichung der Quote muss jährlich bis Ende Juni ein zusätzlicher mündlicher Bericht gegeben werden:

a. in den Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA,

b. in den Landesvorständen durch die/den LandesgeschäftsführerIn,

c. im Bundesjugendvorstand durch die/den BundesjugendsekretärIn,

d. im Bundesvorstand durch die Bundeskontrolle,

e. zum Zeitpunkt des Stattfindens im Bundesforum durch die Bundeskontrolle.

§ 41 MITGLIEDSCHAFT

(1) Durch die Aufnahme eines Mitgliedes in die GPA wird die/der Betreffende Mitglied des ÖGB. Mitglieder, für die die GPA nicht organisationszuständig ist, müssen der zuständigen Gewerkschaft zugewiesen werden.

(2) Einer/Einem BewerberIn, deren/dessen Aufnahme von der GPA abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand des ÖGB zu, der endgültig entscheidet. Eine Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes seitens der GPA kann nur über Beschluss des Bundesvorstandes bzw. des Bundespräsidiums erfolgen.

§ 42 RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht:

a. die Einrichtungen, die Angebote und die Dienstleistungen der GPA nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen,

b. Anträge gemäß den Bestimmungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung zu stellen,

c. die Zugehörigkeit zu einer oder mehrerer Interessengemeinschaft/en der GPA zu melden,

d. auf Information und die Mitwirkung in einer oder mehrerer Interessengemeinschaft/en,

e. die Einsetzung einer oder mehrerer Themenplattform/en zu initiieren,

f. an den in seinem Bezirk zugeordneten Bezirksforum gemäß § 23 (2) teilzunehmen,

g. die Gewährung von Unterstützungen und Rechtsschutz nach den jeweils geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§ 43 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. zur Erreichung der Ziele des ÖGB und der GPA nach bester Kraft beizutragen und deren Ansehen zu wahren,
- b. die Geschäfts- und Wahlordnung der GPA, das Statut und die Geschäftsordnungen des ÖGB, die Beschlüsse des Bundeskongresses des ÖGB, des Bundesforums der GPA und die Beschlüsse der Organe des ÖGB und der GPA einzuhalten,
- c. die Mitgliedsbeiträge in der jeweils festgesetzten Höhe regelmäßig zu bezahlen,
- d. bei Übernahme einer gewerkschaftlichen Funktion diese aktiv wahrzunehmen.

§ 44 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt,
- b. wenn das Mitglied einen Beitragsrückstand in dem vom Bundesvorstand beschlossenen Zeitraum gemäß § 9 (4) lit. w. hat,
- c. durch Ausschluss gemäß § 9 (4) lit. x. Dieser kann nur vom Bundesvorstand bei Verletzung der Bestimmungen über die Pflichten der Mitglieder gemäß § 43 schriftlich ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde beim Schiedsgericht der GPA erheben. Gegen den Bescheid des Schiedsgerichtes kann das Bundesforum angerufen werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 45 AUFBRINGUNG DER MITTEL

- (1) Die Ausgaben des ÖGB und der GPA werden gedeckt:
 - a. aus den Beiträgen der Mitglieder,

- b. aus dem Vermögen des ÖGB und der GPA,
- c. aus sonstigen Zuwendungen und Erträgen.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Grund der Beschlüsse des Bundesvorstandes des ÖGB von der GPA eingehoben und zur Deckung der Ausgaben des ÖGB und der GPA sowie zur Bestreitung der beschlossenen Aufgaben und Unterstützungen verwendet.

§ 46 DAS SCHIEDSGERICHT

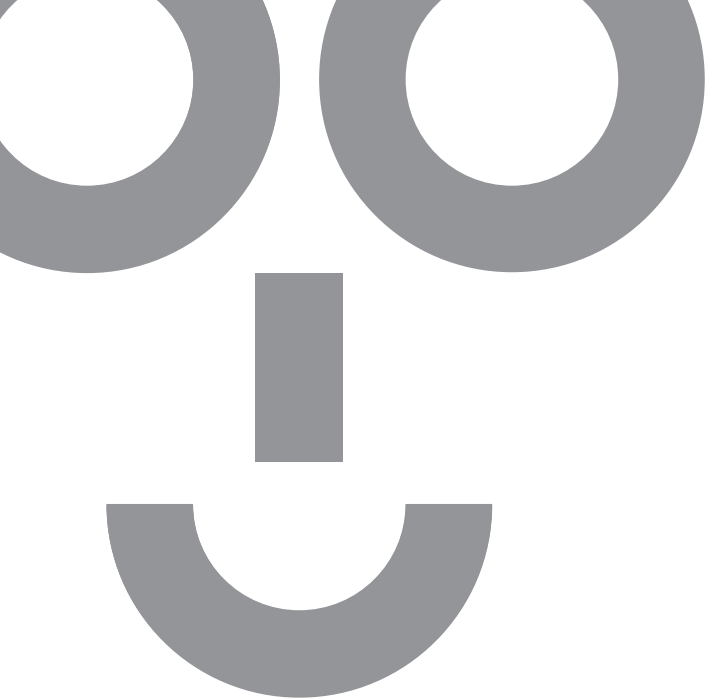
- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern und der GPA oder zwischen GPA-Mitgliedern untereinander entstehen, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus je drei von den beiden Streitparteien zu nennenden Mitgliedern und einer/m vom Bundesvorstand zu bestellenden Vorsitzenden. Erfolgt die Benennung der Mitglieder nicht binnen einer vom Bundesvorstand festzulegenden Frist, geht diese Kompetenz auf das Bundespräsidium über
- (3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen durch das Bundespräsidium entschieden.
- (4) Die Administration der Arbeiten des Schiedsgerichtes erfolgt im Rahmen der Bundesgeschäftsführung der GPA.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist in der GPA endgültig. Nur im Fall des Ausschlusses kann das betreffende Mitglied gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beim Bundesforum berufen.
- (7) Beschäftigte in der GPA können nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.

§ 47 ÜBERGANGSBESTIMMUNG AUS DER FUSION MIT DER GEWERKSCHAFT DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

- (1) Das Bundesforum der GPA und der Gewerkschaftstag der DJP im November 2006 haben jeweils einstimmig die Fusion der beiden Gewerkschaften zur GPA beschlossen.
- (2) Für die Funktionsperiode nach dem Bundesforum im September 2021 gilt folgende Übergangsbestimmung: Der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches 08 wählt eine/n zusätzliche/n StellvertreterIn der/des Vorsitzenden der GPA. Sie/Er ist Mitglied des Bundespräsidiums.

§ 48 AUFLÖSUNG DER GPA

Für den Fall einer Auflösung der GPA gelten sinngemäß die Bestimmungen der Statuten des ÖGB.





www.gpa.at